

Die Gewerkschaft

Organ des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

XXX. Jahrgang

Berlin, 26. Februar 1926

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

Der Entwurf des RAB, deutscher Gemeinden zum neuen RAB(S). 1925/27 sowie die Verhandlungsergebnisse von Godlar	
Arbeitslosigkeit und Lohnregulierung	G. Giffhorn
Unsere nächste Etappe, die Wirtschaftsdemokratie	G. G.
Staat und Wirtschaft	Umling
Die geschichtliche Entstehung und Entwicklung der Sozialversicherung	Fr. Meets
Nach Amerika V.	H. P.
Aus Politik und Volkswirtschaft • Aus der Spruchpraxis • Arbeiter- und Angestellten- versicherung • Aus unserer Bewegung • Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter Internationale Rundschau • Rundschau	



Schriftleitung: Emil Dittmer

Redaktion und Expedition: Berlin SO 33, Schlesische Straße 42 / Telefon: Moritzplatz, 3105/06, 119 44

Gustav Freitag

Romane in neuen ungekürzten Ausgaben. In einer Halbleinband gebunden, pro Band nur 1,95 Mark (noch nie so billig angeboten).

Band 1: Sell und Haben, 762 Seiten.
Band 2: Die verlorene Handschrift, 704 S.
Band 3: Das Nest der Zaunkönige, 288 S.
Band 4: Inge und Isgraben, 320 Seiten.

Dieselb. in Ganzlein, pro Band nur 2,75 Mk. Dieselb. in Halblein pro Band nur 3,85 Mk. Verpackung frei / Auf Wunsch bef. ich ges. 1/2 Ansat. u. durch folgender Monatsrate.

Fr. G. Wolff's Buchhandlung
Berlin 100 55, Döbenerstr. 17 III / Gegenüber
Potsdamer-Tor-Str. 27/28 Berlin.

Selbststrazierer!

Schärfst eure Klagen **Herrn-Satz**. oder Messer nur mit Scherleis anodig. Klagen stets wieder verwendbar. Packung in Gebrauchsform. 2 Mk.

Kreuz-Vertrieb, Berlin W 30/11
Barbarossastraße 64.

Kaufte Menschen
wollt Kraft und Schönheit
gibt Dr. Hübners Lebenselixir
Schneid 1.-2. Stk. in Apotheken u. Drogerien

LEST
DIE
URANIA

Gelegenheitskäufe

in einfachen sowie besseren Wohnungseinrichtungen und Einzeimöbel z. B.

Das **Speisezimmer** (siehe auf Form **N. 390**)
Das **Schlaf- u. Herrenzimmer** **N. 390**
Kleiderschränke, Bücherschränke 25,-
Sofa und Umbau.

Größe Auswahl / Besondere Zubehörsammlung
HASEMANN'S WOHNEINRICHTUNGEN
Berlin, Lötteringer Str. 24, 25, 26
(Untergrundbahnhof Schönhauser Tor)

Rote Kugelkäse

1 Kugel - 30 Pf. 1,50 B.
6 Kugeln - 1,50 B. 9,00 B.
Abkühlend im heißen
u. kaltem, kaltem (siehe) 25,-

Gummi Saug- u.
hyg. Artik.
Preis 5. grat. Pharm.
hyg. Industrie Handel,
Berl. 100 55, Tannenberg 25.

Vertrauen
sicher ist d. Kauf
v. Alpacca-
bestenbranntwein.
siehe 25,-

Engel
5 Pf. 25,- Ansicht
Neben wir unsere
Ware und gegen
5 Monate Ziel
bei 20 jährl. Ge-
rantsie. Fördern
Sleutenwende-
lerte. Sie werden

Teich
preisv. u. gut be-
dient. Zahlr. Dank-
schr. M. Haas & Co.
Metallwarenfabr.,
Mettmann 31 Rhi.

Opel-Fahrräder

Bernasia
Büchle Proben
Kleinte Raten
3 Jahre Fabr.-Gewant.
Prospekt gratis

Hans W. Müller
Eberfeld 7
Oesenbergstraße 10

Mehrarbeitverlags
P. Heifer, Breslau 10.

Fabrik Tabak-Pfeifen

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

NELSON FAHRRÄDER

FÜR DAMEN U. HERREN

QUERWÄRTIG
BASSER

SIE SIND AB FÜR DEN
25.- bis 70.- bis 100.- bis
100.- bis 150.- bis 200.-

WELCHER SIE SIND
5.-M

WELCHER SIE SIND
5.-M

NELSON-FAHRRADBAU G.M.B.H.
FABRIK U. VERSENDABEILUNG:
BREMEN-KLEINEREN 63 AMMERSTR. 96

Musikinstrumente

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

per. mit 12 Zuck. abkühlend
18 Pf. 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-
25,- 25,- 25,-

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf

Herren: **76⁰⁰ M.** Damen: **84⁰⁰ M.**

Man verlange kostenlos Katalog 1929 der
Sigurd-Gesellschaft z. Cassel 107

„Wie die Saat, so die Ernte“

Man reich angereicherter, mit vielen Abänderungen
versehener Hauptpreisbuch über alle Sorten.

Haus- u. Gartensaat, Gartensaat, Pflanz-, Sträucher, Gartenerde
usw. ist erschienen u. wird auf Anforderung kostenfrei zugesandt. Alles was der
Kleingärtner und Gartenbesitzer zur Schmückung und Ausnutzung seines
Gartens braucht, findet er bei diesem angeheben. Der Weltweit meiner Firma
bürgt für nur ausserordentlich gute Ware.

Garten- und Blumen-Samenassortiments über 10,- Mark postfrei
L. L. Schmidt „Blumenschmidt“, Ernst 1 79 Gegründet
1879

Achten Sie stets auf meine genaue Anschrift: „L. L. Schmidt Blumenschmidt, Ernst 1“; wenn Sie von meiner weltbekanntesten Firma befehrt
sein wollen. Meine Inserate tragen in jedem Falle obiges Warenzeichen,
schützen Sie sich vor Verwechslungen.

Harmonika-, Sprechapparat-Fabrikation. Niedrigste
Fabrikpreise. Schallplatten M. 2.50. Ernst Heß, Nachf.,
gest. 1872, Klingenthal, Sa. 199. Großer Katalog gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig

Sieben erscheint
in lebender, neu bearbeiteter Auflage

MEYERS LEXIKON

12 Halbleinbände
Über 160 000 Artikel auf 20 000 Spalten Text, rund
5000 Abbildungen und Karten im Text, fast 800 z. T.
farbige Bildertafeln und Karten, über 200 Textbeilagen
Band I u. II kostet je 30 Mark, Band III 33 Mark

Sie beziehen das Werk
durch jede gute Buchhandlung
und erhalten dort auch kostenfrei
ausführliche Ankündigungen

Ein Hindernis des Aufstiegs
sind die Trinksitten der Arbeiterschaft

Fördert den Kampf
der sozialistischen Alkoholgegner!

Lest die Kampfschrift
„Der abstinenten Arbeiter“

Tretet ein in den
Arbeiter-Abstinenten-Bund!

Schriften / Flugblätter / Plakate / Lichtbilder
Probenummern der Zeitschrift „Der abstinenten Arbeiter“

Auskunft durch die
Geschäftsstelle des Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes
BERLIN 5016, Engelstraße 29 (P)

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Marktplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Der Entwurf des RNT. deutscher Gemeinden zum neuen RNT(G). 1926/27 sowie die Verhandlungsergebnisse von Goslar.



Wir hatten bereits eine Besprechung des Reichs-
arbeiterverbandentwurfes zum neuen RNT.
1926/27 in Satz gegeben, die sich gründlich und
deutlich äußerte zu dem erstaunlichen Versuch, eine
Arbeitgeberdiktatur aufzurichten in Ge-
meindebetrieben. Vorkriegszeitliche Verhältnisse
sollten wieder eingeführt werden. Daß die Ar-
beitszeitverlängerung dabei an erster
Stelle stand, versteht sich bei der Einstellung der
Geschäftsstelle des RNT. am Rande.

Es darf vorweg gesagt werden, daß dies Attentat auf unsere
wohlerworbenen sozialen Rechte den Vertretern des RNT. bereits
in der ersten Verhandlung in Goslar zurückgewiesen werden konnte.
Als Basis der Goslarer Verhandlungen diente natür-
lich nicht der ganz unmögliche Entwurf des RNT. sondern der bis-
herige RNT. 1925.

Immerhin erscheint es uns wünschenswert, unseren Kollegen in
Nachfolgendem zunächst einmal aufzuzeigen, was die Geschäftsstelle
des RNT. plante, wobei wir uns nach Möglichkeit der scharfen Worte
enthalten wollen in Rücksicht darauf, daß das uns vorliegende Nach-
werk bereits in den Ortus gewandert ist.

An Hand des RNT.-G. 1925 wollen wir aber einige Verschlech-
terungen aufführen, die der RNT. glaubte, den Gemeindearbeitern
zumuten zu dürfen.

Geltungsbereich: Es sollten nicht unter den RNT.
fallen Theater, Hafenbahnen, Schiffsbetriebe, Kranken-, Heil-,
Pflanz- und die im § 2, Ziffer 2b, aufgeführten Betriebe.
Man hätte bald Betriebe suchen müssen, die noch unter den RNT.
fielen. Bezirksvereinbarungen sollten ihres zurzeit selb-
ständigen Charakters entkleidet werden. Es sollten örtliche Verein-
barungen in Zukunft nur mit Zustimmung der Vertragsparteien
abgeschlossen werden können. Der Zweck war, örtliche Verein-
barungen nicht mehr zuzulassen.

Arbeitszeit. Den Antrag der Geschäftsstelle des RNT.
lassen wir im Wortlaut folgen.

„1. a) Gemäß § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember
1923 beträgt die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden
ausschließlich Pausen. Sie regelt sich auch im übrigen, soweit nicht
im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist, nach dieser Verordnung.
b) In den Bezirken, für die auf Grund der bisherigen Regelung
eine von Ziffer 1a Satz 1 abweichende Arbeitszeit festgesetzt war,
verbleibt es bis zum 31. März 1927 bei dieser Regelung, auch wenn
sie vorübergehend nicht durchgeführt ist. c) Soweit die wirtschaft-
lichen Bedürfnisse eine Verlängerung der Arbeitszeit über den be-
stehenden Zustand hinaus erfordern, ist der Bezirksarbeit-
geberverband berechtigt, die Arbeitszeit für seinen Bezirk ganz oder teilweise bis zu der im
§ 9 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. De-
zember 1923 vorgesehenen Grenze zu verlängern.“

2. Die Arbeitszeit an Einzeltagen regelt der Arbeit-
geber nach den Bedürfnissen der Betriebe im Rahmen des sich
nach Ziffer 1 ergebenden Arbeitsfalls.

Zu Ziffer 1b ist zu bemerken, daß alle bestehenden schlechteren
Arbeitszeiten als in Ziffer 1a vorgelesen, aufrecht erhalten bleiben
sollen. Nach Ziffer 1c beanspruchten die Arbeitgeber die Gewalt,
von sich aus in allen Betrieben nach ihrem Belieben den Zehn-
stundentag diktieren zu können. Wie aber diese Arbeitszeit, also
auch für die Wechselschichtarbeiter die Zwölfstundenschicht, abzu-
schaffen wäre, bestimmte der Arbeitgeber.

Das Recht des Betriebsrätegesetzes sollte durch das Diktat des
Arbeitgebers abgelöst werden. Man fürchtete wohl, daß den Be-
triebsräten die Rechte aus dem § 78 des BRG. in den Kopf steigen
könnten.

Die Ziffern 3 und 4 lauteten: „Für Wechselschichtarbeiter in un-
unterbrochenen Betrieben soll hinsichtlich der im Schichtwechselbetriebe
zu leistenden Arbeit ein Dreiwochendurchschnitt von 168 Stunden
nicht unter schritten werden. Jeder Arbeiter soll, wenn die Natur des
Betriebes es zuläßt, wöchentlich eine zusammenhängende Ruhe-
pause von mindestens 24 Stunden erhalten. Auf Wechselschicht-
arbeiter finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.“

Die Durchführung dieses Planes bedingte gegen Ende die Zwölf-
stundenschicht. Ziffer 4 würden die Geschäftsführer des RNT. dahin
auslegen, daß, wenn die Natur des Betriebes es nicht zuläßt, die
Sollvorschrift betreffend die 24stündige Ruhe eben nicht durchzu-
führen ist. Diese Bestimmung in Verbindung mit Ziffer 2 würde
dem Arbeitgeber das Recht geben, unbefristete Sonntagsarbeit ein-
zuführen. Sollten das die herrlichen Zeiten werden, auf die das
deutsche arbeitende Volk immer noch wartet? Der an den Vor-
abenden der hohen Feste bisher gewährte frühere und voll bezahlte
Arbeitslohn sollte beseitigt werden.

Dienstbereitschaft oder Bereitschaftsdienst sollte
auf Grund bezirklicher Vereinbarungen natürlich nur mit 50 bzw.
25 Prozent des Lohnes bezahlt werden. Zum RNT. 1925 wurden
die Sätze als ausreichend bezeichnet. Das heißt, ein Arbeiter, der
bei Dienstbereitschaft 8 Stunden Tariflohn verdienen wollte, müßte
16 Stunden, bei Bereitschaftsdienst 32 Stunden an einem Tage dem
Arbeitgeber zur Verfügung stehen!

Ueberstundenzuschlag sollte unter allen Umständen erst
von der 61. Stunde ab bezahlt werden. Der RNT.-Entwurf schlug
weiter vor: „Pausen werden, soweit in diesem Verträge nicht
etwas anderes bestimmt ist, nicht bezahlt.“ Da eine solche Bestim-
mung nicht vorgesehen war, sollten also alle Essens- und Wäsche-
pausen auch für Schichtarbeiter nicht mehr bezahlt werden.

Löhne und Lohnzulagen. Alle Funktionszulagen sollten
ausschließlich durch Bezirksvereinbarung geregelt werden. Es könnte
ja auch sonst doch noch die eine oder andere Gemeinde in verbroche-
lichem Reichsinn und aus eingebildetem sozialen Verständnis her-
aus ein leibriges tun. Auf den Lohn anzurechnen seien: Urlaub,
Krankentlohn, Bezahlung der Wocheneiertage und kurze Versäumnisse
sowie die Gewährung einer Zusatzrente; letzteres hätte Ruhe-
geldabbau bedeutet. Für das Krankenhauspersonal, das aber gar
nicht unter den RNTG. fallen sollte, wünschte man, daß neben
den Sachbezügen der bare Arbeitsverdienst (wie in der Vorkriegs-
zeit) festgesetzt würde.

Für planmäßige Arbeit an Sonn- und Wochenfeiertagen sollten die bestehenden höheren Zuschläge abgebaut werden.

Für die Berechnung von Ueberstundenzuschlägen, Bezahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall sollte nur noch der reine nackte Tariflohn — ohne Frauen- und Kinderzuschlag — zugrunde gelegt werden. Auscheinend hoffte man auch, die Sozialzuschläge (Frauen- und Kindergeld) inzwischen abbauen zu können. Man hatte alle Bestimmungen, die vorsahen, daß bei Urlaub, Krankheit usw. die Sozialzuschläge weitergezahlt werden müssen, gestrichen.

Beim Urlaub und bei der Gewährung von Krankenlohn wie auch bei der Arbeitszeit wurde erst eine schöne Kulisse gezeigt. In den dann folgenden Bestimmungen wurde die tatsächliche Verschlechterung hineingeschnuggelt. Ein Muster für diese „Klare, einwandfreie“ Fassung von Tarifrecht ist der Vorschlag über den Urlaub.

„1. Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, unter Weiterzahlung des regelmäßigen Arbeitsverdienstes Urlaub. Die Dauer des Urlaubs kann je nach den bezirklichen, örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen auf Grund bezirklicher Vereinbarung betragen:

nach dem	1. Dienstjahr bis zu	4	Arbeitsvertagen,
"	3.	"	7
"	5.	"	9
"	10.	"	13
"	20.	"	16

7. Eine Kürzung des nach Ziffer 1 bezirklich festgesetzten Urlaubs kann örtlich oder betrieblich erfolgen, sofern die Verhältnisse der Betriebe es erfordern.“

Das stellte eine fünffache grundsätzliche Verschlechterung dar. 1. Beseitigung der zurzeit bestehenden besseren Regelungen. 2. Abbau der Dauer des Urlaubs an sich. 3. Das Mindestrecht der alten Urlaubsregelung sollte höchstrecht werden. 4. Dasselbe wurde durch bezirkliche Regelung a) für den Bezirk, b) für den Ort, c) für den Betrieb weiter abgebaut. 5. Dieser in vier Positionen abgebaute Urlaub konnte nach Ziffer 7 jederzeit einseitig von den Arbeitgebern örtlich oder betrieblich gekürzt werden.

Das ganze nannte man sich und frei — „Soziale Einrichtung“, die beim Lohn zu berücksichtigen, d. h. abzuziehen wäre.

Krankenlohn sollte in Zukunft im Höchstfall nur bis zu 26 Wochen gewährt werden, wie folgende Bestimmung ausweist:

„Auf die Bezüge gemäß Ziffer 1 und 2 hat der Arbeiter nur Anspruch, wenn und solange er Barleistungen aus der Sozialversicherung von den öffentlichen Körperschaften oder Ersatzen erhält. — Im Falle der Ziffern 2 und 4 dürfen die dabeist angegebenen Fristen nicht überschritten werden. Der Anspruch erlischt auch dann, wenn ein vom Arbeitgeber zu ernennender Vertrauensarzt, dessen Untersuchung sich der Arbeiter auf Verlangen und Kosten des Arbeitgebers jederzeit zu unterziehen hat, die Erwerbsfähigkeit des Arbeiters feststellt.“

Die nachfolgende Festsetzung in Ziffer 1, daß der Krankenlohn gewährt wird, bis eine Unfallrente oder eine Zusatzrente (Ersatz für Ruhegeld) gezahlt wird, wäre also ohne finanzielle Ergebnisse für die Arbeiter gemessen:

„1. Arbeiter erhalten im Falle einer durch Unfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung verursachten Erwerbsunfähigkeit ihren regelmäßigen Nettoarbeitsverdienst abzüglich des Krankengeldes als Krankenlohn weitergezahlt, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Arbeiter wieder hergestellt ist oder eine Unfallrente (oder eine Zusatzleistung gemäß § 21) erhält.“

2. Arbeiter, die durch Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung erwerbsunfähig werden oder denen durch die gesetzlichen Versicherungsanstalten und Versorgungsbehörden ein Kurzaufenthalt verordnet wird, erhalten, wenn sie sich ununterbrochen 3 Monate im Dienste des Arbeitgebers befinden, 75 Proz. ihres regelmäßigen Nettoarbeitsverdienstes abzüglich des Krankengeldes weitergezahlt.“

Bisher betrug die Befastung durch Krankenlohn pro Kopf im Durchschnitt im Höchstfall 1,5 Proz. des Lohnes. Nach der neuen vorgeschlagenen Regelung wurde fast durchweg bei sieben Tagen Krankengeld mehr gezahlt als 75 Proz. des normalen tarifmäßigen Lohnes für sechs Tage ausmachen.

Die Arbeitgebervorschläge bezweckten, auch noch an den Bezügen der im Betriebe durch Unfall Erkrankten, an den Kriegsverletzten, an den Tuberkuloseerkrankten zu sparen.

Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sollten im Reichsmanteltarif-Gesetz nicht mehr als eine moralische Verpflichtung der Gemeindeverwaltungen anerkannt werden. Man schlug folgende „Kann“-Bestimmungen vor.

„Für die beim Dienstantritt voll arbeitsfähigen Arbeiter kann eine Zusatzleistung zur reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung unter Ausschluß des gesetzlichen und tarifvertraglichen Schlichtungsweges bezirklich eingeführt werden.“

Die Zustimmung, die hier an die Gewerkschaften gestellt wurde, war doch wie so vieles andere gar nicht ernst zu nehmen. Glaube denn die Geschäftsstelle, daß die Verbände selbst die Hand dazu bieten, die in über 350 Gemeinden bestehenden Einrichtungen befristeten zu helfen?

Das gilt ebenso für die nachfolgenden Vorschläge. Sie betreffen die Durchführung des RVO. 1926 und dessen Dauer. Richtiger sollten sie lauten: „Vereinbarung auf freiwilligen Verzicht des Streikrechts in den Gemeindebetrieben“, um die geplanten Verschlechterungen durchzuführen zu können. Es sind vom Reichsarbeitgeberverband unter III (DVB. 1926) folgende Bestimmungen zur Durchführung des Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen vorgeschlagen:

„1. a) Die Bestimmungen dieses Vertrages und der in ihm vorgesehenen oder nach ihm zulässigen Ergänzungsvereinbarungen sind von den vertragschließenden Parteien und ihren Mitgliedern streng einzuhalten und durchzuführen. b) Alle Gesamtschlichtungen zwischen den Vertragsparteien bzw. deren Unterorganisationen sowie Einzelstreitigkeiten, denen ein Streit über den Bestand oder die Auslegung einer Gesamtversicherung mit zugrunde liegt, sind ausschließlich nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung auszutragen. c) Die nicht oder nicht mehr berufsungsfähigen Entscheidungen, die Beschlüsse und die von allen Parteien angenommenen oder für verbindlich erklärten Schiedssprüche der Schiedsgerichte gelten als Bestimmungen dieses Vertrages bzw. als zulässige Ergänzungsvereinbarung. d) Alle Einzelstreitigkeiten, soweit ihnen nicht ein Streit über den Bestand oder die Auslegung einer Gesamtvereinbarung mit zugrunde liegt — d. h. insbesondere alle Einzelstreitigkeiten über die Anwendung von Gesamtvereinbarungen — sind im Rechtsweg zu verfolgen.“

2. Aus Anlaß eines Streites über den Abschluß einer Gesamtvereinbarung sind Arbeits-einstellungen und Aussperrungen unzulässig vor Ablehnung eines Schiedspruches des zur Schlichtung berufenen Berufungsschiedsgerichtes und, wenn ein Streitteil dem anderen mitteilt, daß die Verbindlichkeitsverklärung dieses Schiedspruches beantragt werden und der Antrag binnen 14 Tagen nach Zustellung des Schiedspruches gestellt wird, bis zur Entscheidung hierüber.

3. a) Bei Aussperrungen, die gegen vorstehende Ziffer 1 und 2 verstoßen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den vollen regelmäßigen Arbeitsverdienst weiter- oder nachzuzahlen und die ausgesperrten Arbeiter wieder zu beschäftigen. b) Bei Arbeitseinstellungen, die gegen vorstehende Ziffer 1 oder 2 verstoßen, sind die vertragschließenden Arbeiterorganisationen verpflichtet, den streitenden Mitgliedern keinerlei Unterstützung zu gewähren. Der Arbeitgeber ist in solchen Fällen berechtigt, die rückständigen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis des streitenden Arbeiters für jede Woche der Arbeitseinstellung bis zum Betrage des durchschnittlichen Wochenlohnes im Sinne des § 134 der Gewerbeordnung einzubehalten. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

4. a) Darüber, ob eine Aussperrung oder Arbeitseinstellung gegen Ziffer 1 oder 2 verstößt, entscheidet auf Antrag ein besonderes Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung. Stellt das Schiedsgericht einen Verstoß fest, so hat es gegen die Partei, die den Verstoß begangen hat, eine angemessene Vertragsstrafe festzusetzen.

b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern, die von dem Präsidenten des Landgerichtes ernannt werden, das für den Sitz des Bezirksarbeitsgeberverbandes, in dessen Bereich der Verstoß erfolgt, zuständig ist. c) Das Schiedsgericht kann nur von den Parteien dieses Vertrages oder ihren von dem Verstoß betroffenen Unterorganisationen angerufen werden. Die Parteien dieses Vertrages sind in jedem Falle zum Kuruzug berechtigt.

1. Dieser Vertrag tritt am in Kraft und läuft am ab. Wird er nicht vier Monate vor Ablauf von Verband zu Verband gekündigt, so verlängert er sich jeweils um . . . Jahre.

2. Wird der Vertrag gekündigt, so sind die Parteien verpflichtet, spätestens im dritten Monat vor Ablauf des Vertrages in mündliche Verhandlungen einzutreten.

3. In zwei Monate vor Ablauf des Vertrages ein neuer Vertrag nicht zustande gekommen, so ist jede der Vertragsparteien berechtigt, die Einsetzung des gesetzlichen Schlichtungsverfahrens zu beantragen.

4. Nach dem 31. März 1927 sind Änderungen des § 6 Ziffer 1 bis 4, § 15 und § 17 durch zentrale Vereinbarung zulässig, wenn dies mit einmonatiger Frist beantragt wird. Bis zum Abschluß der neuen Vereinbarung hat es bei dem bestehenden Zustand sein Bewenden.

Mit der Ziffer 1c in den Durchführungsbestimmungen 1926 suchte man sich nachträglich die tarifrechtliche Unterlage zu verschaffen für die gegen uns erlassene einseitige Verfügung auf Zahlung von 1000 Mk. Strafe. Ziffern 2 und 3 richten sich nur gegen die Gewerkschaften.

Wir möchten uns — wie bereits zu Anfang gesagt — die einzig zutreffenden unparlamentarischen Worte verneinen, die für diesen Entwurf der Geschäftsstelle des RAB. am Platze wären. Wir können auch unmöglich annehmen, daß ein erheblicher Teil des Vorstandes der RAB. dem ersten Entwurf selber hätte zustimmen können.

Wir hatten zu diesem Entwurf bemerkt: „Es gibt Provokationen, die Empörung und Zorn auslösen! Wenn sich aber ein solcher provokatorischer Entwurf überschlägt, muß man lächeln und denken: „Was haben doch die Herrn für ein kurz Gedärm!“

Aber wir hielten uns für verpflichtet, unseren Kollegen aufzuzeigen, wohin die Reise gehen sollte.

Mittlerweile haben die Verhandlungen in Goslar vom 18. und 19. Februar 1926 ergeben, daß in der Tat auch der RAB.

den obigen Entwurf fallen ließ. Es hat zwar reichlich 1% Lohngelöstet, ehe eine Verständigungsbasis gefunden werden konnte. Sie besteht in der Hauptsache darin, daß der alte RAB. 1925 im Wortlaut weiter bestehen bleibt und nur § 7 Ziffer 2, § 12 Ziffer 8 und § 13 Mitte März erneut zur zweiten Verhandlung gestellt werden.

Unsere Kollegen in allen Wirtschaftsbereichen rufen wir daher zur Weisheit wachsam!

Wir lassen nun den Wortlaut der vorläufigen Vereinbarungen folgen, die aber noch bis zum 27. Februar 1926 von den beiderseitigen Verbandsvorständen sanktioniert werden müssen:

Der Reichsarbeitsgeberverband D.G. u. A. N. einerseits und der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Verwaltungen und Betriebe andererseits vereinbaren:

1. Der RAB. 1925 wird bis zum 31. März 1927 verlängert mit der Maßgabe, daß

a) in § 3 Ziffer 1b an Stelle des Datums „31. Dezember 1925“ gesetzt wird das Datum „31. März 1927“,

b) § 3 Ziffer 1c) gestrichen wird,

c) der § 14 (Krankentagen) die Fassung des § 14 RAB.-Strafrahmen III erhält,

d) über § 7 Ziffer 2, § 12 Ziffer 8 und § 13 verhandelt wird.

2. Bis zum Abschluß der Verhandlungen gemäß vorstehender Ziffer 1d hat es beim bestehenden Zustand sein Bewenden.

3. Neben die für die Tarifverhandlungen am 18. Februar 1926 von den Parteien gegenseitig überreichten Vorschläge bzw. Entwürfe für eine Neufassung des RAB. soll später, beginnend im Herbst 1926, verhandelt werden.

4. Für die Geschäftsordnung der Schiedsstellen gilt folgende Bestimmung:

Konkret über die Anberaumung eines Verhandlungstermins vor einer Schiedsstelle eine Vereinbarung zwischen den an der Schiedsstelle beteiligten Parteien nach Anrufung der Schiedsstelle nicht unverzüglich zustande, so hat der für die Streitfrage bestellte unparteiliche Vorsitzende den Verhandlungstermin nach Anhörung der an der Schiedsstelle beteiligten Parteien anzuberaumen und die Vertragsparteien und die Streitparteien zur Verhandlung der Streitfrage zu laden.

5. Erklärungsfrist über endgültige Annahme oder Ablehnung durch die beiderseitigen Verbandsorgane bis zum 27. Februar 1926 mittags.

Goslar, den 18. Februar 1926.

Arbeitslosigkeit und Lohnreduzierung.

In Nr. 7 der „Gewerkschaft“ wurde die Wirtschaftskrise behandelt, darüber hinaus aber festgestellt, daß nebenher noch eine andere Krise läuft, eine Krise der Wirtschaftsform. Da diese Krisen nicht mit einer Niederlage der Privatwirtschaft zugunsten der Gemeinwirtschaft enden werden, wird die Arbeitslosigkeit in unserer Wirtschaft weiterhin bestehen bleiben. Arbeitslosigkeit und Lohnreduzierung werden die Lebensmöglichkeiten der Arbeiterschaft auch in der nächsten Zukunft einengen, dem einzelnen Not und Entbehrung auferlegen; denn Arbeitslosigkeit und Lohnreduzierung sind die charakteristischen Zeichen der kapitalistischen Wirtschaft, sind die Folgen des Konjunkturzyklus derselben. In der feudalen Wirtschaft gab es noch keine Arbeitslosigkeit. Die Familie war eine fast völlig selbsthaltende und stehende Einheit. Der Kapitalismus verzeichnet hingegen, bis zu einem gewissen Grade, immer Arbeitslose. Es ist dies bedingt durch die weitere Rationalisierung der Wirtschaft, wodurch immer Leute auf's Pflaster geworfen werden. In einer gesunden Wirtschaft werden diese momentan überflüssigen Arbeitskräfte immer wieder aufgefressen. Schon Karl Marx hatte erkannt, daß die Arbeitslosigkeit in der kapitalistischen Wirtschaft eine dauernde ist und deshalb das Wort: „industrielle Reservearmee“ geprägt. Trotzdem die Arbeitslosigkeit nicht mehr solchen Umfang wie vor 50 bis 100 Jahren annimmt, bleibt sie tendenziös immer von Bedeutung. Neben dieser dauernden Arbeitslosigkeit haben wir auch eine periodische Arbeitslosigkeit, die durch stärkere Erschütterungen der Wirtschaft, durch Überproduktion und Konkurrenzabhängigkeit entsteht. Da eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit in der kapitalistischen Wirtschaft unmöglich ist, kann man nur die periodische Arbeitslosigkeit soweit wie möglich verringern und abschwächen. Dies ist aber unbedingt erforderlich. Die Arbeitslosenziffern betragen unter Einschluß der Familienmitglieder etwa fünf Millionen

Menschen. Um diese nicht dem Hunger preisgeben, steht die Arbeiterschaft diesem Elend nicht gleichgültig gegenüber. Die Gewerkschaften als Vertreter derselben haben aus diesem Grunde der Regierung und dem Parlament ihre Forderungen unterbreitet. Jedoch hat man diese nur in ganz beschränktem Maße erfüllt. Die bürgerlichen Kreise stehen dieser Forderung interesselos gegenüber, die Arbeiterschaft ist andererseits parlamentarisch noch nicht stark genug, um sie durchzusetzen. Krampfhaft hält die bürgerliche Gesellschaft am Kapitalismus fest; jedoch will sie für die Schädigungen desselben nicht aufkommen. Es ist dies ein typisches Beispiel für die Haltlosigkeit und Verworfenheit der bürgerlichen Moral.

Aber es wäre verkehrt, nur Forderungen sozialer Art zu stellen. Wir müssen auch die Grundübel beseitigen und mit aller Energie verlangen, daß die Wirtschaft den Weltmarktverhältnissen angepaßt wird; denn die Krise ist nicht eine Erscheinung innerhalb Deutschlands, sondern Europas und darüber hinaus der Welt. Ein Gesundungsprozeß der Gesamtwirtschaft muß vor sich gehen. Dazu ist erforderlich eine Verständigung der Völker und der Abban der bestehenden Zollschranken. Doch diese Erkenntnis fehlt unseren Wirtschaftsführern. Man denkt mit kleinlichen Mitteln der Krise Herr zu werden. Nicht die Verständigung und die Beseitigung der Wirtschaft aufrichten, sondern die Ausbeutung der Arbeiterschaft, die Stillelegung der Produktion, Arbeitslosigkeit, Arbeitszeiterlängerung und Lohnreduzierung sollen dieses Ziel vollbringen. Man will mit diesen Methoden die Wirtschaft wieder gegenüber dem Weltmarkt konkurrenzfähiger gestalten. Wir sind der Ansicht, daß damit eine Gesundung der Wirtschaft nicht erreicht wird. Nur zu einem bescheidenen Teil gilt es den Weltmarkt wieder zu erobern; denn es ist eine irrtümliche Ansicht zu glauben, daß die Krise ihre Ursache in dem Fehlen außereuropäischer Absatzmärkte hat; denn der Haupt-

abnahmmarkt Europas ist Europa selbst. Etwa 80 Proz. aller Ausfuhrprodukte der einzelnen Länder Europas blieben vor dem Kriege in Europa. Jetzt, nach dem Kriege, ist dieser Prozentsatz nur sehr wenig zurückgegangen. Die Konkurrenzfähigkeit Europas, und somit auch Deutschlands, hat sich gegenüber der übrigen Welt nicht stark verschlechtert. Wir müssen daraus folgern, daß eine Beseitigung der Krise nur dann möglich ist, wenn der Abnahmmarkt innerhalb Europas selbst gesteigert wird. Mit den Methoden der Unternehmer erscheint dies sehr zweifelhaft. Es kann nur eine Hebung des Lebensstandards der europäischen Arbeiter helfen. Unsere Forderung lautet deshalb: Erhöhung der Kaufkraft der Arbeiterschaft, Arbeit für die Erwerbslosen zur Hebung des inneren Abnahmmarktes und Senkung des Preisniveaus. Damit wird Hand in Hand gehen eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft. Die Behauptung, daß die Erhöhung der Löhne dies verhindert, ist falsch, weil die außer-europäischen Arbeiter eine niedrigere Arbeitszeit haben und bedeutend höhere Löhne verdienen. Dies trifft auch für einige europäische Länder zu. Die deutsche Industrie wird sich darauf einstellen müssen, ihre Produktionskosten zu verbilligen. Auch die Unternehmer vertreten diese Ansicht. Dies kann einerseits geschehen durch die Umstellung der Industrie auf modernere Produktionsmethoden, durch eine Neuorganisation der Wirtschaft und Erhöhung der Arbeitsintensität. Es gibt aber noch eine andere Art der Produktionskostenverminderung, und zwar durch Verlängerung der Arbeitszeit und Herabsetzung der Löhne. Die erstere Methode lehnen die Unternehmer ab, da sie ihnen die größeren Schwierigkeiten bereitet. Sie wissen, daß die Widerstandskraft der Arbeiterschaft während der Krise eine schwache ist, daß sie sich beugen muß, da ihre schärfste Waffe, der Streik, stumpf ist. Ja, es kommt nicht selten vor, daß die Unternehmer Streiks provozieren, da sie Aussicht auf

Gewinn desselben haben, in diesem Sieger bleiben. Sie nehmen somit den Arbeitern die Luft, in absehbarer Zeit sofort wieder zu streiken, bei einsetzender Konjunktur ihre Macht zu zeigen. Hinzu kommt, daß dies dann zumeist eine Leerheit der Gewerkschaftskassen nicht mehr erlaubt.

Wir können also feststellen, daß es dem Unternehmertum nicht darauf ankommt, die Wirtschaftskrise im Sinne der Arbeiterschaft zu lösen, eine Lösung zu suchen, die den Unternehmern und Arbeitern gerecht wird, sondern daß sie bestrebt sind, ihre Machtstellung, die sie während der Krise haben, weiter zu erhalten. Sie wollen die Krise beseitigen, aber mit der Bedingung, daß auch die Macht der Arbeiterklasse beseitigt wird. Wir wissen, daß es ihnen nicht gelingt. Die Arbeiterschaft ist schon zu stark organisiert, um sich gänzlich niederdrücken zu lassen. Ein Stillstand im Vorwärtstommen, ein Stabilbleiben der Arbeitsbedingungen wird und ist allerdings nicht zu umgehen. Der Tag wird aber wieder nahen, an welchem die Arbeiterschaft zur Offensive vorgeht. Dieser Stillstand und das Vorwärtsdrängen wird sich solange wiederholen, bis eine neue Gesellschaftsordnung die morsche kapitalistische abtötet. Je stärker die Arbeiterschaft die Organisation, je weniger wird sich dieser Prozeß wiederholen; je schneller wird die Unmoral und Rücksichtslosigkeit der Unternehmer beseitigt werden.

Die beste Waffe gegen die Arbeitslosigkeit und die Lohnreduzierung ist die freie gewerkschaftliche Organisation. Solange die übergroße Mehrheit der Arbeiterschaft dieses nicht erkennt, wird sie immer wieder dieser Gefahr ausgesetzt sein und von der kapitalistischen Profitgier zum Elendsdasein gezwungen werden. Darum Sorge jeder für die Stärkung unserer Organisation, damit endlich die Arbeiterschaft von den Wirtschaftsnöten, der Arbeitslosigkeit und Lohnherabsetzung befreit wird. E. Eichhorst.

Unsere nächste Etappe, die Wirtschaftsdemokratie.

Erst 1918 erlangte die Arbeiterschaft einen ganz minimalen Einfluß in der Wirtschaft. Dies ist um so bedauerlicher, da die Arbeiter schon seit Jahrzehnten Einfluß in der Politik haben. Die gängliche Ausschaltung der Arbeiterschaft vor der Revolution als mitbestimmender Faktor in der Wirtschaft trug einen Teil Schuld an dem Verlagen der revolutionären Bewegung des Jahres 1918. Die Arbeiterschaft war nicht vertraut mit den Gesetzen der Wirtschaft, ihr fehlten die Kräfte, die die Gesamtwirtschaft meistern konnten. Hinzu kommt noch, daß die Gesamtarbeiterschaft zu wenig Interesse an diesem Hauptproblem der Revolution nahm und lebiglich ihren revolutionären Elan an der Beendigung des Krieges und an der Beseitigung des Militarismus gestillt sah. Das Nichtvertrauen in die Wirtschaft besiegelte die Revolution zugunsten der Arbeiterschaft, ließ die Revolution nicht das werden, was wir alle von ihr erwartet haben.

Die Erkenntnis dieser Tatsache müßte genügen, die Arbeiterschaft zu veranlassen, diesen Mangel, die Einflußlosigkeit in der Wirtschaft und die Unkenntnis derselben wieder wegzumachen. Die politische Demokratie, die wir in jahrzehntelangen Kämpfen erreicht haben, muß ergänzt werden durch die wirtschaftliche Demokratie. In der heutigen demokratischen Regierungsform muß der kapitalistische Standpunkt, daß die Arbeit dem Kapital untergeordnet sei, verschwinden. Man macht keinen Unterschied zwischen der „Ware Arbeitskraft“ und dem „Menschen“, trotzdem ein jeder weiß, daß beides dasselbe ist. Nur die Vormachtstellung des Kapitals, die kapitalistische Wirtschaftsform ließ es zu, daß die Erträge der Wirtschaft willkürlich verteilt wurden. Die Inhaber des Kapitals verdienen an der „Ware Arbeitskraft“ und sichern sich so einen Mehrwert, der die Vormachtstellung des Kapitalisten noch verstärkt. Des weiteren konnte sich die Ausbeuterkasse für das aus der „Ware Arbeitskraft“ erpreßte Kapital bessere Bildungsmöglichkeiten schaffen (höhere Schulen, Akademien, Universitäten usw.), so daß sie auch geistig über die Arbeiterklasse triumphieren konnte. Jedoch gewinnt die Arbeitskraft durch die Entwicklung zu besserer, verfeinerter Arbeit und durch die Kompliziertheit der Maschinen wieder höhere Bedeutung. Der Hochkapitalismus verlangt geschulte und gut gebildete Arbeiter, so daß man der Arbeiterschaft bessere Bildungsmöglichkeiten gewähren mußte; jedoch dies nur soweit, als es unumgänglich zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaft notwendig war. Die lange politische und gewerkschaftliche Aufklärungsarbeit läßt endlich den Arbeiter begreifen, daß er einen maßgebenden Faktor in der Wirtschaft darstellt. Es ist nun ein uraltes Gesetz, daß jeder, der seine Bedeutung erkennt, erhöhte Ansprüche erhebt. Nun bricht sich auch dieses Gesetz innerhalb der Wirtschaft Bahn. Der Arbeiter

als maßgebender Faktor der Wirtschaft fordert die Wirtschaftsdemokratie. Die tiefe Ursache dieses wirtschaftlichen Befreiungskampfes der Arbeiter liegt unzweifelhaft in der Entwicklungstendenz der kapitalistischen Wirtschaft selbst. Halten wir uns an die Lehren unseres Vorläufers Karl Marx, so können wir für die Zukunft voraussagen, daß die Entwicklung uns weiter vorwärts treiben wird. Die Industrialisierung der Wirtschaft beseitigt bis zu einem gewissen Grade die Differenzierung der gelehrten, angelehrten und ungelehrten Arbeiter, so daß die Arbeiterschaft sich auch in Zukunft noch weiter zusammenschließt und so der Bedrückerklasse ebenbürtig gegenübersteht wird. Am besten ist dies ersichtlich, gedanken wir der Beseitigung des individuellen Arbeitsvertrages zugunsten des kollektiven. Des weiteren schafft schon der Tarifvertrag eine teilweise Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit. Das Fehlen der Abnahmkräfte für deutsche Waren, hervorgerufen durch die ökonomischen Veränderungen während des Krieges und durch den Verlust der Kolonien, nötigte die deutsche Wirtschaft, sich umzustellen. Sie muß sich noch in weit größerem Maße als früher auf Qualitätsarbeit einstellen. Hierzu sind Qualitätsarbeiter erforderlich, die aber erhöhte Anforderungen an die Wirtschaft stellen, Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit fordern.

Was bezweckt nun die Wirtschaftsdemokratie? Sie will alle in der Wirtschaft vorhandenen Kräfte zur höchsten Entfaltung bringen. Die Voraussetzung hierzu ist, daß Kapital und Arbeit ebenbürtig sind. Häufig macht sich die Arbeiterschaft ein ganz falsches Bild von der Demokratie, weil sie die Demokratie mit der Majorität gleichstellt. Die Demokratie soll und muß Ungleichheiten beseitigen, sie soll die Arbeit dem Kapital gleichstellen. Deshalb kommt für die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie auch nicht ein dem Parlament nachgeahmter Wirtschaftsapparat in Frage. Genosse Zwilling fordert deshalb mit Recht drei demokratische Unterbauten:

1. Demokratie in der Arbeitsverfassung,
2. Demokratie im Produktionsprozeß und
3. Demokratie in der Wirtschaftsführung.

Erst auf diese drei Grundpfeiler wird und kann sich ein Wirtschaftsparlament günstig aufbauen, d. h. Erfolge für die Arbeiterschaft zeitigen, im Gegensatz zu dem heute in der Luft schwebenden „Vorläufigen Reichswirtschaftsrat“. Dieser Unterbau bildet also vorerst die Grundlage, die wir schaffen müssen, auf die wir weiter aufbauen können. Schwere Kämpfe stehen uns unzweifelhaft bei der Durchführung dieses Problems bevor. Jedoch sie müssen gewagt und bis zum endgültigen Siege durchgeföhrt werden. Von der Schwere dieser Kämpfe können wir uns erst einen Begriff machen, wenn wir

daran denken, daß es erst nach 30jährigem Kampf gelang, die Arbeitsverfassung demokratisch zu gestalten. Die erste Forderung des Genossen Zwing ist erfüllt, jedoch bei den übrigen zwei hat die Arbeitererschaft noch keine günstigen Resultate zeitigen können, da es bisher an jeder dazu notwendigen Vorbereitung gefehlt hat, derartige Forderungen überhaupt erst nach dem Kriege auszufragen. Durch die Wirtschaftsdemokratie kommt erst der arbeitende Mensch in der Wirtschaft zur Bedeutung, er wird in den Vordergrund gelangen, nicht mehr als „Ware“ betrachtet werden, die wie jede andere ausgebeutet wird. In der Postill legt man Wert darauf, daß alle gleichberechtigt in einem Parlament vertreten sind. In der Wirtschaft hingegen muß man verlangen, daß die Arbeitererschaft gleichberechtigt ist, d. h. dem Kapital ebenbürtig ist in der Arbeitsverfassung, im Wirtschaftsprozess und in der Wirtschaftsführung. Es wäre also vollkommen verfehlt, in der Schaffung eines Wirtschaftsparlamentes die Lösung der Wirtschaftsdemokratie zu sehen.

Die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie setzt eine geistige Vorbereitung der Arbeitererschaft voraus. Sie darf sich nicht darauf verlassen, daß die Entwicklung die Demokratie bringt; denn die Entwicklung kann durch alle möglichen Umstände in andere Bahnen gelenkt werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, die Ersparnisse der Arbeiter, die den Hauptteil des in der Wirtschaft verwandten Kapitals ausmachen, in die Arbeiterbanken zu überführen, wo die Ersparnisse im Sinne der Arbeitererschaft verwandt werden und als Bollwerk gegen eine weitere Befestigung des Kapitals dienen. Dazu fehlt der Arbeitererschaft heute zumeist noch die Erkenntnis; begreifen die Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge. Erst wenn diese sich durchgerungen hat, wird der Arbeiter sehen, welche Macht er innerhalb der Wirtschaft hat. Die Arbeiter verfügen zumeist nur über Kenntnisse, die sich im Rahmen ihres Betriebes halten; jedoch fast nie über solche, die die Gesamtwirtschaft angehen. Hier ist eine Umkehrung der Arbeitererschaft unbedingt notwendig; denn sie müssen über ihren Betrieb hinausdenken können, „Wirtschaftsmenschen“ werden. Es ist eine falsche Ansicht, zu glauben, daß es genügt, eine an Zahl geringe, jedoch befähigte Führerschaft zu haben, um die Wirtschaftsdemokratie durchzuführen. Der durch jahrelange Praxis erworbenen Qualität der Kapitalisten kann die Arbeitererschaft nur eine größere Zahl mit starker materieller Kraft gegenübersetzen. Hieraus sind die Teilerfolge, wie sie die Arbeitererschaft darstellt, zu erklären. In den anderen beiden Punkten läßt sich durch organisatorische Taten allein nicht viel erreichen. Es gehört dazu eine starke, gut geschulte Arbeitererschaft, die fähig ist, die Konkurrenz mit den Kapitalbesitzern auszuweichen. Die Voraussetzung für eine derartig qualifizierte Arbeitererschaft ist eine große Anzahl gewerkschaftlicher Bildungsanstalten, die aber heute noch im Augenblick sehr gering an Zahl sind. Und trotz alledem gibt es genug Möglichkeiten für die Arbeitererschaft, auf die Durchführung der Wirtschaftsdemokratie hinzuwirken. Allerdings wird die Mitwirkung der Arbeitererschaft vorerst nur Schulungscharakter tragen. Die besten Erfolge werden da gezeigt werden

können, wo die Arbeitererschaft durch ihre große Zahl wirken kann. Dies ist bei der Arbeitsverfassung der Fall; das Mitbestimmungsrecht wird die erste Etappe sein. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß auch große Teile der Angestellten und Beamten von dem Gedanken der Wirtschaftsdemokratie erfasst werden. Die Stellung der Arbeitererschaft wird dadurch gestärkt, weil die Beamten und Angestellten bessere Sachkennner der Wirtschaft sind. Es ergibt sich daraus, daß die Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten immer gemeinsam tätig sein müssen. Den Kampf für die Wirtschaftsdemokratie zu führen wird die Aufgabe der Gewerkschaften sein. Die Betriebsräte können ihnen dabei behilflich sein. Jedoch sind diese leider in ihren Handlungen stark beschränkt, da sie wenig Einfluß auf die Gesamtwirtschaft haben. Eine neue Forderung ergibt sich hieraus für die Arbeitererschaft: Ausbau des Betriebsrätegesetzes.

In einer kurzen Zusammenfassung stellt Genosse Zwing fest, daß die Wirtschaftsdemokratie ein Problem der Qualität des Arbeiters ist. Für die Gewerkschaften bedeutet sie ein Problem volkswirtschaftlicher Bildung von Rassen und Führern. Die steigende Bedeutung der Arbeit macht die Gewerkschaft zu einem wichtigen Faktor der Wirtschaft. Diese Stärke ermöglicht es den Gewerkschaften, den Kampf für die weitere Durchführung der Wirtschaftsdemokratie mit Erfolg aufzunehmen.

Wer von sich behauptet, daß er Anhänger der Idee der Arbeiterbewegung ist, muß, wenn er die vielen herrlichen Beispiele bedeutender Solidarität sieht, eigentlich schamrot werden, wenn er behauptet, daß er bei diesen großen Dingen nicht mitgewirkt hat. Unser größter Fehler ist der, daß wir unsere eigenen Siege nicht anerkennen. Wenn wir uns selbst einreden, daß unsere Siege Niederlagen sind, dann ist es vorbei mit der Entwicklung, dann kommen wir nicht mehr vorwärts. Für uns alle sollte es als heiliges Versprechen gelten, daß wir hinausgehen und unter den Indifferenten arbeiten, sie hineindrängen in die Organisation, damit, wenn wir vor neuen Kämpfen stehen, die Massen in der Organisation noch größer sind, daß die Organisation noch inniger gefestigt dasteht, und daß sie dann auch über die Mittel verfügt, die erforderlich sind, um von neuem den Kampf mit dem Unternehmertum bestehen zu können. Erinnern wir uns auch immer wieder daran, daß die Arbeiterbewegung ein Bestandteil der großen Arbeiterbewegung ist, daß die große Arbeiterbewegung nicht nur in Deutschland, sondern in der Welt den Kampf führt gegen die heutigen Verhältnisse wirtschaftlicher und anderer Art. Vergessen wir nicht, daß ein solcher Kampf nur zum Ziel führen kann, wenn die Massen des arbeitenden Volkes sich immer fester aneinanderfassen, immer mehr überzeugt werden von der Notwendigkeit des Kampfes.

Theodor Bismarck.

Nach Amerika.

(Schluß.)

Das schönste und größte Haus in Cleveland ist 24 Stockwerke hoch und gehört dem Lokomotivführer-Verband. Die unteren Räume sind auch noch zwei Stockwerke in der Erde werden voll und ganz von der Zentralbank der Eisenbahner benutzt. Der Verband der Zugführer, Schaffner usw., der 1883 gegründet wurde, 180 000 Mitglieder zählt und 9 1/2 Millionen Dollar Barvermögen hat, steht mit den maßgebenden Eisenbahndirektionen im Vertragsverhältnis. Ernstliche Konflikte sind bis jetzt noch nicht vorgekommen, es wurde in allen Streitfällen stets eine Verständigung erzielt. Der Verband hat seit seinem Bestehen 85 Millionen Dollar Unterstützung ausgezahlt. Er zahlt Sterbegeid bis zu 1000 Dollar; der Versicherungsbeitrag hierfür beträgt monatlich 2 Dollar. Bemerkenswert ist, daß die Mitglieder monatlich einen Ertrabetttrag in Höhe von 2 Cent für Tuberkuloseheime zahlen müssen. Im Falle der Erkrankung an Tuberkulose werden die Betroffenen in die Tuberkuloseheime der Organisation geschickt, und während dieser Zeit werden die Familien unterstützt. Vor der Aufnahme in die Organisation werden die Mitglieder ärztlich untersucht und nur bei voller Gesundheit aufgenommen.

Die Eisenbahner-Organisation hat ein erhebliches Interesse an der Innehaltung der Prohibitionsgeetze. Übertretungen dieser Geetze ziehen den Ausschluß aus der Organisation nach sich. Frühstens nach sechs Monaten und außerdem noch bei Verlust aller alten Rechte werden diese Sünder wieder aufgenommen. Die amerikanischen Gewerkschaften befinden sich durchweg im Besitz von erheblichen Barvermögen. So haben die Lokomotivführer z. B. bei 90 000 Mit-

gliedern ca. 15 Million Dollar Vermögen. Man geht jetzt dazu über, diese Gelder nicht mehr rein bankmäßig, sondern auch in anderer Weise zweckmäßig zu verwenden. So haben die Lokomotivführer im Golf von Mexiko 2 000 Aker bebaubares Land gekauft und dabei ein glänzendes Geschäft gemacht, wie aus der Kaufener freudestrahlend erklärte. Man erhält jetzt für dieses Land 200 bis 500 Dollar geboten, während man den Aker nur mit 25 Dollar bezahlt hat. Das Kapital der Bank der Eisenbahner gehört zu 31 Proz. dem Verband, die übrigen 69 Proz. der Aktien sind in Händen der Mitglieder. Nichtmitglieder können keine Aktien erwerben. Der Vorstand des Verbandes sitzt gleichzeitig im Direktorium der Bank.

Die Einrichtungen im Verwaltungsgebäude sind außerordentlich zweckmäßig und gut. Das Haus hat, wie uns versichert wurde, einen Kaufwert von 8 Millionen Dollar. Die Banteinrichtung soll allein 117 000 Dollar gekostet haben. Auf dem Dach des Banthegebüdes ist ein Dachrestaurant. Fahrstühle führen in laufender Fahrt bis hinauf, von wo aus man eine überwältigende Uebersicht über den Erie-see und die Stadt Cleveland hat.

Besonderes ist von der Stadt Cleveland nicht zu berichten, sie hat mehr als eine Million Einwohner und ist eine typisch amerikanische Stadt mit ziemlich starkem deutschen Einfluß.

Am Erie-see entlang geht die Fahrt nach Detroit. Detroit macht einen überaus freundlichen Eindruck. Hier haben die Eisenbahner (Streckenarbeiter) und ebenso die Straßenbahner ihren Sitz. Detroit ist eine von den drei Städten Amerikas, deren Straßenbahn in städtischem Besitz ist. Die Straßenbahn wurde bisher von einer Gesellschaft geleitet, mit deren Wirtschaft man allgemein unzufrieden war. Die Bürgerschaft zwang daher die Straßenbahngesellschaft

Staat und Wirtschaft.

Solange sich sozial gesinnte Männer mit der Hebung der Lage der arbeitenden Klasse beschäftigten, wurde über die Begriffe Staat und Wirtschaft polemisiert. Bei den Auseinandersetzungen über das zweckmäßige Vorgehen zur Hebung der „Arbeitskraftbesitzer“ haben sich ehemals unsere größten Vorkämpfer in ihren Meinungen diametral gegenüber gestanden. Bewahrt hat sich — insbesondere lehrte es die Nachrevolutionzeit — die Auffassung von Karl Marx, wonach die Gewerkschaften der Mittelpunkt der Klassenkampf-Bewegung des Proletariats seien. Die Richtigkeit möge aus nachfolgender Betrachtung erkannt werden und dazu dienen, unsere Aufgaben in nächster Zukunft im Staats- und Wirtschaftsleben zu kennzeichnen.

Vor allem: Staat und Wirtschaft sind trotz engster Verflechtung und gegenseitiger Ergänzung zwei grundverschiedene Gebilde.

Was ist der Staat? Die Grundform der Verbindung von Menschen, welche sich in Jahrhunderte währender Schicksalsgemeinschaft territorial und sprachlich abgegrenzt haben. Nach außen tritt er in Erscheinung als Volk, Gebiet und Raum. Für uns jedoch ist primär das Staatsinnenleben, d. h. die Einordnung des Staatsbürgers in das Staatsgebilde, denn soziologisch gesehen ist die Einstellung des Staatsbürgers und darüber hinaus die Gattung (Vielfeit von Staatsbürgern) ausschlaggebend für den seelischen Inhalt des Staatslebens. Der Mensch tritt im Staat in zweifacher Weise in Erscheinung, als Einzelwesen oder Einzelmacht und als Glied einer Vielfalt von Menschen oder Gattung. Die Eigenmacht des Menschen führt im Staat durch ihre Auswirkung zu gesellschafts- und wirtschaftlichen Machtverhältnissen, und die Anschauung der Gattung zu dem Gemeinbedürfnis und der sittlichen Anschauung von Mensch zu Mensch. Diese instinkt-gefühlsmäßige, in zweifacher Weise in Erscheinung tretende Art des Menschen im Staat schafft die rechtliche Ordnung für die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Aus dieser Tatsache ist zu entnehmen, daß die Einstellung des Staatsbürgers tief in die Wirtschaftsethik eines Volkes einwirkt. Trotz dieses Ineinandergreifens der beiden Gebilde hat die Wirtschaft andere Grundlagen. Ihre Funktion besteht in einer vorzüglichen Tätigkeit des Menschen zur Deckung seiner Bedürfnisse. Das Maß dieser Tätigkeit wird bestimmt von der natürlichen Umwelt und der kulturellen Entwicklungsstufe, d. h. jeder Wirtschaftsorganismus ist gebunden an die dem Boden abzurückenden Urprodukte und insbesondere — was für unsere Betrachtung in Frage kommt — an die vorherrschende Wirtschaftsgewinnung einer Zeitepoche. Dem oberflächlichen Beschauer der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die im Gegensatz zu der von uns erstrebten (Bedarfsdeckungswirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage) auf den Privateigentumsbegriff aufgebaut ist, stellt sich diese als ein wirres Durcheinander dar. Millionen von Menschen bewegen sich scheinbar unverbunden nebeneinander, jeder als Herr seines eigenen Willens.

Doch dem ist nicht so. Bis in die entferntesten Enden verläuft der Wirtschaftsprozeß mit einer Gesetzmäßigkeit.

Produktion, Zirkulation und Distribution (Verteilung) sind die drei verschiedenen Organe der Deconomie. Einzeln wohl in sich abgeschlossen, sind sie doch an unendlich vielen Stellen eng miteinander verbunden und Störung in dem einen Organismus hat rein zwangsläufig die Erlahmung des anderen zur Folge. Typischer Beweis dafür ist die jetzige Wirtschaftskrise: Die Verteilung stockt durch die geringe Anteilnahme der Volksmasse, welche auf Grund der fehlenden Kaufkraft sich nicht durch Nachfrage daran beteiligen kann, so daß das Angebot die effektive Nachfrage weit übersteigt und demzufolge die Produktion eingeschränkt werden muß. Allein diese Feststellung genügt, um den Beweis zu erbringen, wie feinsäbig die Wirtschaft in sich verbunden ist. Noch krasser wird dies bewiesen bei dem rationalen Wiederaufbau unserer Wirtschaft, der ohne wirtschafts-demokratische Grundlagen (Mitwirkung der Arbeiterschaft) nicht möglich erscheint.

Diese Gegenüberstellung genügt, um den fundamentalen Unterschied zwischen Staat und Wirtschaft zu erkennen. Während im Staat das Volk im gegenseitigen Kampf — hervorgerufen durch verschiedenartiges Rechtsempfinden usw. — liegt, steht in der Wirtschaft der Mensch der Natur gegenüber. In dem letzten Gebiet sind die Fesseln verankert, die das Proletariat zum Sklaven herabwürdigten, und nur in diesem Gebilde „Wirtschaft“ kann die Befreiung erfolgen. Der Pionier dieses Ringens um Freiheit ist die Gewerkschaft. Sie ist dazu berufen, an Stelle des erschütterten Privateigentumsbegriffes den des Gemeineigentums zu setzen. Ihr Handeln wird bestimmt durch die Erkenntnis: Der wirtschaftlichen Revolution muß die soziale vorausgehen. Mit anderen Worten, Umbildung der Gedankengänge, Erziehung im genossenschaftlichen Geist und zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber wirtschaftlichem Geschehen muß unser erstes Gebot im Rahmen unserer heute bestehenden Staatsverhältnisse sein. Damit ist aber keineswegs die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung für die Zukunft erschöpfend behandelt, das geht aus folgendem hervor: Der Staat kann und ist gegenwärtig national abgegrenzt. Sein inneres Leben kann sich in normalen Zeiten, die nicht durch irgendwelche Kriegsauswirkungen (Sanktionen usw.) durchsetzt sind, frei entsalten entsprechend der politischen Einstellung der Staatsbürger. Von letzteren ist es abhängig, ob ein Staatsgebilde nach monarchistischen, demokratischen oder sozialistischen Grundfragen veraltet wird. Auf Grund dessen kann ein Staat von dem anderen sich verwaltungsmäßig unterscheiden. Aber auch das trifft nur bedingt zu, da die vorherrschende Wirtschaftsform auch hier hemmend in Erscheinung tritt. Diese Hemmungsmöglichkeit der Wirtschaft gegenüber der staatspolitischen Entfaltung

gegen einen Betrag von 23 Millionen Dollar die Straßenbahn der Stadt zu überlassen. Der Bürgermeister, der neu gewählt wurde, mußte sich verpflichten, dieses kommunalpolitische Programm durchzuführen und hat es auch fertiggebracht. Die Straßenbahner haben nunmehr dort die günstigsten Arbeitsverhältnisse von allen Straßenbahnen Amerikas. Sie haben einen Tarifvertrag, der nach unseren Begriffen allerdings den Fehler hat, daß erst nach 20 Jahren Dienstzeit das Höchstgehalt erreicht wird. Beschäftigt werden nur organisierte Arbeiter, die bei ihrem Eintritt 90 Tage Probezeit zu absolvieren haben. In dieser Zeit muß sich die Gewerkschaft entscheiden, ob sie den Mann aufnehmen will, und die Gesellschaft muß sich entscheiden, ob sie ihn beschäftigen will.

Detroit hat auch ein städtisches Elektrizitätswert, nebenbei gesagt, das einzige, das ich in Amerika kennengelernt habe. Das Werk wird gemischtwirtschaftlich betrieben. Ueber die Organisationsverhältnisse der Arbeiterschaft und über die Tarifverhältnisse des Wertes vermochte ich verwendbare Angaben nicht zu erhalten.

Die Straßenreinigung ist städtisch, die Arbeiter sind unorganisiert. Die Müllabfuhr ist gleichfalls städtisch, das Personal derselben jedoch sehr gut organisiert. Ein Teil des Pflegepersonals im städtischen Krankenhaus gehört einer sogenannten Standesorganisation an. Tarifverträge bestehen nicht. Die Festsetzung der Arbeitszeit und der Löhne erfolgt nach den Verhältnissen in der Privatindustrie. Die Arbeitszeit in den städtischen Betrieben ist achtstündig. Der Lohn für Handwerker beträgt zurzeit 60 bis 65 Cent pro Stunde.

Weit draußen vor der Stadt liegen die Riesenanlagen der Automobilwerke von Ford. Auf einem Areal von 8000 Aker sind in zwei Fabriken ca. 130 000 Arbeiter beschäftigt. In der Hauptfläche

werden Autos, Traktoren und Flugzeuge hergestellt. Gerade in den Tagen unserer Anwesenheit hatte die Autofabrikation einen neuen Rekord, nämlich 8000 Stück pro Tag, erreicht. Die Löhne bei Ford sind nicht besonders gut, da die Organisation der dortigen Arbeiter alles zu wünschen übrig läßt. Es wurde uns gesagt, daß für männliche Arbeiter Anfangslöhne von 4 Dollar bis zum Höchstlohn von 7½ Dollar pro Tag gezahlt werden. Der Durchschnittslohn soll angeblich 6 Dollar sein. Sehr hoch qualifizierte Arbeiter und die sogenannten „Bosse“ erhalten bis zu 10 Dollar Lohn pro Tag. Die Werke sind durchweg modern und praktisch eingerichtet, der Arbeitsprozeß ist bis ins kleinste geteilt, so daß ungelernete Arbeiter im Fordschen Betriebe an nahezu jeder Stelle die Arbeit aufnehmen können. Ford „sorgt“ auch sonst in jeder Beziehung für „seine“ Arbeiter. Er gibt eine eigene Zeitung heraus, die in riesiger Auflage im eigenen Betriebe hergestellt wird. Ford hat auf dem Ertese eine eigene Flotte, die den riesigen Erzbedarf bis unmittelbar an das Werk heranschafft, und eigene Eisenbahnlinien, die die Verbindung mit dem übrigen Eisenbahnnetz herstellen. Er gilt heute als einer der reichsten Männer Amerikas.

Von Detroit geht es in zehnstündiger Fahrt über Toledo, Cleveland nach Buffalo durch dicht besiedelte Gegenden mit hoch entwickelter Landwirtschaft. Hier sieht man selbst auf dem Lande das Pferd immer seltener als Zugtier. An seine Stelle ist das eiserne Pferd von Ford getreten. Buffalo (½ Million Einwohner) ist die nördlichst gelegene Großstadt der Vereinigten Staaten. Hier findet ein außerordentlich starker Durchgangsverkehr von und nach Kanada statt. Buffalo ist der Sammelpunkt für alle Reisenden, welche die 40 bis 45 Kilometer entfernten Niagarafälle besichtigen wollen.

Ist zurückzuführen auf das Weltumfassende des Wirtschaftsprozesses; d. h. die ehernen Gesetze der Wirtschaft, aufgebaut auf die Wirtschaftsgewinnung ihrer Zeit, durchbrechen die bestehenden Staatsgrenzen und haben Geltung für die gesamte Wirtschaft. Rein zwangsläufig erwuchs daher für die Gewerkschaften die Notwendigkeit innerer nationaler Orientierung. Jedoch kann sie in ihrer heutigen losen Form keinerlei ausschlaggebende Erfolge zeitigen, es muß vielmehr unser Bestreben sein, über die heutige Dachorganisation (ADGB.), welche mit bestimmten Befugnissen ausgestattet ist, zu einer ähnlichen inter-

nationalen Institution zu kommen, die ihrerseits wieder bestimmende Befugnisse über die Spitzengruppen (z. B. ADGB.) der einzelnen Länder erhält. Wenn so die Voraussetzungen für ein international gebundenes Zusammengehen geschaffen sind, besteht die Gewähr, daß der Kampf um die Wirtschaftsführung zugunsten der Arbeiterbewegung ausgehen muß. Mit anderen Worten, der weltumfassenden Wirtschaft muß eine weltumfassende Arbeiterbewegung gegenübergestellt werden, die unter Respektierung der Eigenarten jeder Nation die Gesamtwirtschaft zur höchsten Bollendung treibt. A. M. l. u. n. g. - Hamburg.

Die geschichtliche Entstehung und Entwicklung der Sozialversicherung.

Es wird in der Regel angenommen, daß unsere Arbeiterversicherung ein Kind der jüngsten Zeit sei. Dies trifft jedoch nur auf die heutige Gestalt zu. In Wirklichkeit liegen die Anfänge weit zurück. Alle derartigen großen und umfassenden Einrichtungen kommen nicht von heute auf morgen, sondern haben meist eine langdauernde und langsame geschichtliche Entwicklung. Man unterscheidet drei Arten von Versicherungen in der geschichtlichen Entwicklung. Die einfachste und wohl auch älteste Art ist die, in der sich die Beteiligten zusammenschließen und sich im Bedarfsfalle aus eigenen Mitteln gegenseitig unterstützen. Im zweiten Falle wird der Arbeitgeber oder Auftraggeber mit zu der Tragung der Lasten herangezogen. Die neueste und fortschrittlichste Form ist die, in der neben Arbeitgeber und Versicherten auch der Staat seinen Anteil zahlt und wohl auch die ganze Einrichtungen überwacht oder verwaltet.

Am ältesten ist, wie bereits erwähnt, die Geschichte der genossenschaftlichen Selbsthilfe der Arbeiter. Schon unsere Vorfahren, die alten Germanen, hatten ihre Schutzhilfen, die ihre Mitglieder in allen bedrängten Lebenslagen mit Rat und Hilfe versorgten. Die Gesellenvereinigungen des im Mittelalter in hoher Blüte stehenden Handwerks hatten ebenfalls ziemlich gut ausgebildete und leistungsfähige Fürsorgeeinrichtungen, in denen sogar schon ein Sterbegeld gezahlt wurde. Die am frühesten geschichtlich nachgewiesenen Unterstützungseinrichtungen der Arbeiter sind die der Bergleute. Gehören doch diese Leute schon seit Jahrhunderten zu dem ärmsten Proletariat. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß sie sich derartige Einrichtungen schufen. In Reichenstein (Schlesien) bestand bereits ungefähr seit dem Jahre 1450 für die Unterhaltung der „armen, schwachen, verdoobenen und beschädigten Bergleute und Arbeiter“ eine Knappschaftskasse, in die jede Grube und Hütte von jedem Gulden, den sie Lohn zahlte, zwei Heller abzugsweise zurücklegte. Ähnliche Einrichtungen gab es in allen Bergrevieren. Nach und nach griffen die Landesherren in die Organisation dieser Kassen ein. Das Knappschaftswesen wurde bald als eine „öffentliche Angelegenheit“ behandelt und geregelt.

Die Heranziehung der Unternehmer zur Fürsorge hat auch einen langen geschichtlichen Werdegang hinter sich. Die Skavenhalter im

alten römischen Reich und in Griechenland hatten die Pflicht für das Wohlergehen ihrer Arbeiter zu sorgen. Im Mittelalter hatten die Handwerksmeister mehrfache Verpflichtungen zur Unterstützung der von ihnen Beschäftigten in Krankheitsfällen. Auch die Gefindeordnungen enthielten ähnliche Bestimmungen.

Die Mitwirkung des Staates an der sozialen Versicherung ist aus der Armenpflege hervorgegangen. Die Armenpflege, eine staatliche Unterstützung und Versorgung der Armen und Hilfsbedürftigen, kann man ebenfalls bis zur Entstehung fester Staatsgefüge zurück verfolgen. Im alten Athen gab es bereits eine staatliche Unterstützung erwerbsunfähiger Personen. In der Hauptstadt des römischen Weltreiches, in Rom, mußten notgedrungen ab und zu Verteilungen von Lebensmitteln an die hier aus der ganzen Welt zusammenströmenden Unterstützungsbedürftigen stattfinden. Ein großes Verdienst um die Armenpflege hat sich, wenn man auch sonst über das Papsttum denken kann was man will, die sich in der damaligen Zeit immer mehr ausbreitende katholische Kirche erworben. Dem kirchlichen Unterstützungswesen fehlte jedoch die Organisation. Die Klöster und die Geistlichen verteilten und versenkten ihre Almosen nach eigenem Gutdünken. Die ersten Anfänge der städtischen organisierten Armenpflege datieren aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts. Durch das preussische Allgemeine Landrecht vom Februar 1794 wurde die Armenpflege zum ersten Male staatlich organisiert und geregelt.

Diese zwei Unterstützungsarten, die der Selbsthilfe und die Unterstützungskassen der Arbeitnehmer unter Mitwirkung der Arbeitgeber, bestanden im Mittelalter wohl- und planlos nebeneinander. Nach und nach griff die Gesetzgebung ein, um Wandel zu schaffen. Aber man muß sagen, daß dadurch der Wirrwarr noch größer wurde. Die knappschaftlichen Kassen wurden zuerst gesetzmäßig geregelt. Es entstanden in fast allen deutschen Bundesstaaten „Bergordnungen“. Die schon vor dem Jahre 1800 bestehende bayerische Bergordnung sprach beispielsweise den „armen, schwachen und alten Bergleuten“ Knappschaftsunterstützung zu. Das Allgemeine preussische Landrecht vom 5. Februar 1794 gab den Gesellen das Recht, einen Altgesellen zu wählen, welcher die Unterstützungskasse

Am ErieSee entlang führt die hochgelegene Straße neben dem Erie Kanal nach Norden. Mit der Fähre geht es über den Niagarafluß. Schon von weitem hört man das gewaltige Getöse der herabstürzenden Wassermassen. Zwei Riesenelektrizitätswerke lenken unsere Aufmerksamkeit auf sich, das eine auf der amerikanischen Seite angeblich das größte der Welt, das andere auf der kanadischen Seite soll aber noch größer sein. Wir besichtigen deshalb eingehend das kanadische Werk. Ohne Paß gelangen wir unangefochten nach Kanada. Dem Grenzkontrollleur genügt es, daß wir uns als „German Delegation“ bezeichnen. Mit dem Fahrstuhl geht es wohl 25 bis 30 Stockwerke tief in den Felsen hinein bis zur Grundfläche des Werkes. Die Anlagen sind nach dem Urteil von Fachleuten außerordentlich praktisch und können als vorbildlich gelten. Das Bett des Niagara- bzw. Lorenzstromes liegt etwa 120 bis 150 Meter tiefer als die Oberfläche des Sees. Steil abfallende Wände, wie wir sie im Eislandsteingebirge öfter vorfinden, säumen den Strom. Daß der Niagarafall zu den größten Naturwundern gehört, ist ja allgemein bekannt. Eine nähere Beschreibung desselben erübrigt sich, weil viele Zeitschriften bereits Aufsätze und Abbildungen über den Niagarafall gebracht haben.

An der Spitze der Stadt Buffalo steht ein Bürgermeister, der auf den Namen Schwab hört. Gerade an dem Tage, an dem wir nach Buffalo kamen, fand keine Neu- bzw. Wiederwahl statt. Mehr als eine Million Dollar wurden an diesem Tage verwettet, wie das in Amerika so üblich ist. Am anderen Tage vormittags stellte uns der wiedergewählte Bürgermeister den versammelten Stadtverordneten vor. Herr Schwab bezeichnet sich selbst als halben Oesterreicher und halben Bager, weil sein Vater aus dem Steierischen und seine Mutter

aus dem Bayerischen stammt. Europa hat er noch nie gesehen. Er spricht vorzüglich deutsch, noch besser singt er bayerische Schnababüßlia. Er ist ein echter Selbmademan. Als eifriger Junge bereits gezwungen, seinen Unterhalt zu verdienen, wurde er Kaufbursche, später Direktor einer Brauerei und nunmehr Stadtoberhaupt von Buffalo. Er fährt in einem Auto, das 7000 Dollar gekostet und das er sogar selber bezahlt hat. —

Buffalo hat ein städtisches Wasserwerk, ein städtisches Tuberkuloseheim und ein städtisches Armenkrankenhaus. Wie sonst überall, sind auch hier die werbenden Betriebe in Privatbesitz.

Von Buffalo geht es heimwärts über New York. In New York im deutschen Gewerkschaftshaus lernte ich eine Anzahl deutscher Genossen kennen, die seit vielen Jahren im Dollarlande sind. Ich traf darunter auch manchen alten Bekannten. Der Vorsitzende des Brauereiarbeiterverbandes begleitete mich in das Rathaus. Mit dem Stellvertreter des Oberbürgermeisters besprach ich eine große Anzahl kommunaler Fragen und erhielt von ihm das Jahrbuch der Stadt New York ausgehändig. Wir haben nun die Möglichkeit, alles für uns Wissenswerte diesem Jahrbuch zu entnehmen. Von allgemeinem Interesse dürfte sein, daß der Feuerwehrmann in New York rund 2500 Dollar im Jahre als Höchstgehalt bezieht. Die Straßenreiner erhielten im Jahre 1925 1588 Dollar; der Beitrag wird im Jahre 1926 um 100 Dollar erhöht. Hier fand ich auch den ersten und einzigen Anlaß zu einer Pensionierung der Arbeiter. Nach zwanzigjähriger Dienstzeit soll 50 Proz. des Lohnes an Pension bezogen werden können. 3 Proz. des Lohnes müssen die Arbeiter als Beitrag an die Pensionskasse zahlen.

Die Zeit drängt. Vieles noch hätte beschäftigt werden müssen, um

führen mußte. Aus dieser Kasse erhielten die kranken und erwerbsunfähigen Gesellen aus eigenen Beiträgen eine Unterstützung. Durch Landgesetze wurde in Bayern 1869, Baden 1870, Württemberg 1873 bestimmt, daß die Gemeinden berechtigt sind, von den in ihrem Bezirk beschäftigten Diensthöfen, Gewerbegehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, falls sie weder einen eigenen Hausstand haben noch bei den Eltern wohnen, einen regelmäßigen Wochenbeitrag zu erheben. Für die Bezahlung hatten die Arbeitgeber zu haften. Die Gelder flossen der Gemeindearmenkasse oder einer besonderen Krankenkassensatzung zu. Die genannten Personen erwarben damit einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe. Die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gestattete die Neubildung gewerblicher Unterstützungskassen auch für Fabrikarbeiter und ermächtigte die Gemeinden durch Ortsstatut eine Beitragspflicht zu betriebliehen Kassen für alle am Orte beschäftigten Gesellen usw. festzusetzen. Eine Verordnung vom 9. Februar 1849 verlieh den Gemeinden das weitere Recht, auch die selbständigen Gewerbetreibenden und Handwerksmeister des Ortes zu Vereinigungen zwecks Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen anzuhalten. Eine besondere Fürsorge für das „Schiffsvolk“ war ebenfalls in dem schon erwähnten preussischen Landrecht durch die Schiffseigentümer vorgelesen. Das preussische Handelsgesetzbuch von 1861 führte eine Verpflichtung des Prinzipals ein, dem Handlungsgehilfen das Gehalt und den Unterhalt bis zur Dauer von 6 Wochen fortzugewähren, sofern er durch unverschuldetes Unglück, insbesondere also Krankheit, an der Ausübung seines Dienstes verhindert war. Ein Gesetz vom 3. April 1854 erklärte den ortstatutarischen Zwang zur Bildung von Krankenkassen für erlaubt und gibt den Bezirksbehörden das Recht, nötigenfalls den Beitrittszwang zu solchen Kassen einzuführen. Auf Grund dieses Gesetzes entstanden bald an allen Orten die Gemeindefrankenversicherungen und auch die Betriebskrankenkassen. Ähnliche Gesetze erließen bald die anderen Länder (Sachsen 1868, Mecklenburg 1869 usw.). Auch die Haftpflichtgesetze legten in dieser Beziehung den Arbeitgebern Verpflichtungen auf. Zuerst tat dies das Reichshaftpflichtgesetz vom Jahre 1871. Dies legte den Unternehmern von Fabriken, Bergwerken, Gruben usw. die Haftung für den durch Tod oder Körperverletzung entstandenen Schaden einer „in Ausführung der Dienstverrichtungen angeworbenen Person“ auf. In Preußen, das in dieser Gesetzgebung stets an erster Stelle stand, war bereits im Jahre 1838 ein ähnliches Haftpflichtgesetz ergangen.

Alle diese Gesetze wurden jedoch nicht freiwillig geschaffen. Sie waren ein Zeichen der Zeit. Die immer mehr fortschreitende Industrie erzeugte ein großes vollkommen mittelloses Proletariat, welches früher nicht in diesem Maße vorhanden war. Sollten diese mittellosen Klassen nicht zur oft unerwünschten Selbsthilfe greifen oder der Armenunterstützung zur Last fallen, mußten eben andere Unterstützungseinrichtungen geschaffen werden. Hierzu kam noch, daß die besitzende Klasse immer mehr Angst vor dieser in ihrer Not oft zu Erhebungen und Plünderungen schreitenden Masse bekam. Die staatlichen und gesetzlichen Unterstützungseinrichtungen waren

jedoch sehr ungenügend. Die Arbeiter mußten zur Selbsthilfe greifen. So gediehen neben den gesetzlich eingerichteten Kassen, die schon oft Zwangskassen waren, die Unterstützungseinrichtungen, die sich die Arbeiter selbst gründeten, immer mehr. Wir wollen nur ein Beispiel hierfür herausgreifen. Es wurde in Berlin im Jahre 1848 ein „Gesundheitspflegeverein“ gegründet, der in ganz kurzer Zeit über 10 000 Mitglieder zählte. Eine für damalige Zeiten sehr große Zahl. Unter dem 8. April 1876 erging ein Hilfskassengesetz, das u. a. den Hilfskassen die Rechte der juristischen Persönlichkeit verlieh. Erfüllten die Hilfskassen gewisse Mindestleistungen in ihrer Unterstützung, so befreite die Zugehörigkeit zu einer solchen von der Mitgliedschaft bei einer Zwangskasse.

Je mehr Gesetze und Vorschriften erlassen wurden, desto größer wurde der Wirrwarr in dem Unterstützungswesen. Kein Mensch wußte, woran er war. In den kleinsten Ortschaften bestanden die verschiedensten Kassen nebeneinander, die oft nur einige 50 Mitglieder zählten.

Es ist selbstverständlich, daß durch eine derartige Versplitterung der Mittel und Verzehnerung der Kräfte das ganze Versicherungswesen leiden mußte. Das Bedürfnis einer durchgreifenden Reform wurde immer fühlbarer und notwendiger. In den Hilfskassen waren nur die intelligenten Arbeiter versichert, die einsichtig genug waren, den Vorteil eines solchen Zusammenschlusses zu erkennen. Die Zwangsversicherungen und Haftpflichtgenossenschaften der Arbeitgeber waren mit der Auszahlung einer Unterstützung, die nebenbei bemerkt alles andere wie hoch war, nicht so eilig. Es entstanden deshalb eine ganze Reihe von langwierigen Prozessen, die oft erst entschieden wurden, wenn der arme Teufel schon halb verhungert war. Die damals mächtig erstarbte Arbeiterbewegung nahm sich dieser Angelegenheit an und brachte verschiedene Anträge auf eine Reform des Versicherungswesens ein, so u. a. in den Jahren 1868, 1873 und 1879. Wertwürdigerweise stellten sich die Arbeitgeber diesen Bestrebungen nicht ablehnend gegenüber. Sie sahen dies jedoch nicht im Interesse der Arbeitnehmer, sondern in ihrem eigenen. Sie hofften durch Schaffung eines allgemeinen Versicherungsgesetzes, nach welchem die Arbeitnehmer den größten Teil der Beiträge aufzubringen hätten, eine Entlastung ihrerseits von den durch die Haftpflichtgesetze geschaffenen Verpflichtungen. Der Reichstag wurde im Jahre 1881 mit einer Chronrede eröffnet, in welcher man dem Volke bald ein ausreichendes Versicherungsgesetz versprach. Man wollte hierdurch auch der Bevölkerung zeigen, daß nicht die Arbeiterschaft (des Sozialdemokratie) allein sich für derartige Verbesserungen einsetzte. Im Mai 1883 kam hierauf das Krankenversicherungsgesetz zur Beratung. Es trat am 1. Dezember 1884 in Kraft. Das Unfallversicherungsgesetz wurde kurze Zeit darauf eingeführt. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz wurde am 22. Juni 1889 veröffentlicht und vom 1. Januar 1891 an durchgeführt. Im Laufe der Jahre traten zu diesen Grundgesetzen wieder andere hinzu, so daß bald wieder ein großes Lohndebakel herrschte. (Es gab nicht weniger als sieben verschiedene Unfallversicherungsgesetze.) Die

die Unterlagen für die Beurteilung Amerikas und der Amerikaner so zuverlässig wie möglich zu gestalten.

Am 10. November sichtete unser Dampfer „Stuttgart“ die Anker, und unter dem Liede der Schiffskapelle „Ruß! dem, muß! i dem, zum Städte hinaus...“ ging es bei herrlichstem Wetter und außergewöhnlich milder Luft aus dem Hafen hinaus, an Hunderten fremder Schiffe vorbei, die Freiheitsgöttin nochmals begrüßend, der Heimat entgegen. Dieses wunderbar schöne Wetter hielt an vom Dienstag bis zum Sonnabend. Dann wurde es anders. Unser Schiff hatte den Kurs Ostnordost in fast gerader Linie auf das alte Europa zu. In den Nachmittagsstunden macht sich ein leichter Südostwind bemerkbar. Der erste Offizier sagt: „Na, wenn er nur nicht stärker wird...“ Wenige Minuten später werden die Decks nach der Südseite geschlossen und alle Begefühle nach der Nordseite gebracht. Der Wind wird stärker, die Nacht über zum Sonntag steigert er sich bis zur Windstärke 6. Von Zeit zu Zeit jagt der Sturm die hochspritzenden Wasserwässer über das B- und C-Deck. Der Wind steigert sich zum Sturm. In regelmäßig wiederkehrendem Rhythmus jagt eine Sturzwelle nach der anderen über die Vorderdecks des Schiffes. Das Schiff wird nach der Nordseite gedrückt und liegt oft ganz schräg. Mit allen Kräften, die ihm die zehntausendpferdige Maschine gewährt, hält unser Schiff seinen Kurs. Mannschaft und Offiziere sehen wir in höchstem Pflichteifer auf dem Posten. Die schwarze Sturmwolke kommen aus dem Südosten die Wogen heran, prallen mit der Bugwelle des Schiffes zusammen, und bis zu 30 Fuß hoch springt der Mist. Ein junger Mann, der sich auf das B-Deck hinausgewagt hatte, war plötzlich in eine Wasserhose eingehüllt und legte sich lang auf den Rücken. Man hat jedoch das Gefühl absoluter Sicherheit trotz allen

Sturmes. Schwarzblau wie gedörrter schwarzer Marmor erscheint das Meer. Die Passagiere, namentlich der dritten Klasse, sind überdies dran, denn sie haben kein trockenes Deck. Sie sind gezwungen, drei Tage lang im geschlossenen Kabin zu bleiben. Der Sturm heult und pfeift in der Takelage in allen Tonarten. Gegen Sturm und Wasser kämpft das Schiff, und es kommt einem so recht das Dichterswort zum Bewußtsein: „Denn die Elemente hatten des Erbild der Menschhand.“ Bis Dienstag früh tobt das Wetter. Bei stark gelunkelter Temperatur dreht der Wind plötzlich nach Osten. Wir bekommen ihn nun von vorn, aber die Kraft des Sturmes ist geschwunden.

Wir sind unten im Maschinenraum. Der Obermaschinenmeister fragt uns: „Was meinen Sie wohl, wie oft die Schiffswelle sich drehen muß, ehe das Schiff von Rew York nach Bremerhaven kommt?“ Errechnen konnte das natürlich niemand, wohl aber berechnen, als wir erfuhr, daß mit jeder Umdrehung das Schiff 6,3 Meter vorwärts getrieben wird. Und als wir in Bremerhaven ankamen, konnten wir feststellen, daß nahezu genau eine Million Umdrehungen der Schiffswelle dazu gehörten, um die Reise zurückzulegen.

Bei herrlichstem Wetter waren wir in den Kanal eingefahren, bei herrlichstem Wetter traf unser Schiff in Bremerhaven ein. Alles heißt sich, um auf dem schnellsten Wege nach Hause zu kommen. So interessant eine solche Reise auch ist, so anstrengend und aufreibend ist sie auch.

Es heißt es, das Ergebnis der Reise, das sich in einem neuen Koffer voll Material darstellt, zu Ruh und Frommen der deutschen Arbeiterschaft zu verwenden.

G. R.

Stimmen nach einer durchgreifenden Reform wurden deshalb erneut mit voller Berechtigung laut. Der Reichstag ersuchte im Jahre 1903 die Regierung, in Erwägungen einzutreten, ob die verschiedenen Versicherungsgebiete nicht vereinigt werden könnten. Die Grundgedanken, welche die Versicherungsgesetze gebracht hatten, wollte man beibehalten, da sie sehr gut waren. So war zum ersten Male eine allgemeine Versicherungspflicht eingeführt worden usw. Man verlangte lediglich eine Vereinheitlichung der bestehenden Vorschriften und eine Verminderung der Versicherungsträger. Es gab nämlich nicht weniger als 23 500 gesetzlich anerkannte Krankenkassen. Die Regierung war gewillt, diesem Verlangen Rechnung zu tragen. Der Kampf tobte nur um die Selbstverwaltung der Versicherungsträger. Die Arbeitgeber prägten damals das Schlagwort von den sozialistischen Brutstellen in den Versicherungsträgern. Um das damals gerade zur Beratung stehende Zolltarifgesetz den Arbeitern schmackhafter zu machen, gingen die Arbeitgeber auf die Wünsche der Arbeiter ein. Es wurde ihnen versprochen, den Ueberschuß aus der Zollvorlage zum Ausbau der Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden.

Im Jahre 1908 ging dem Bundesrat der Entwurf über ein allgemeines Sozialversicherungsgesetz der „Reichsversicherungsordnung“ zu. Der Reichsanzler legte dann im Jahre 1910 einen umgeänderten Entwurf dieses Gesetzes vor. Dieser Entwurf wurde von einer Kommission in mehr als 100 Sitzungen durchberaten. Am 31. Mai 1911 wurde das Gesetz endgültig im Reichstag mit 232 gegen 58 Stimmen angenommen. Das Gesetz umfaßte die gesamten Zweige der Arbeiterversicherung. Es trat jedoch nicht auf einmal, sondern abschnittsweise in Kraft, und zwar: am 1. Januar die Bestimmungen über die Invalidenversicherung. Die Bestimmungen über die Krankenversicherung traten zuletzt, und zwar am 1. Januar 1914 in Kraft.

Den näheren Aufbau der Reichsversicherungsordnung werden wir in den späteren Artikeln besprechen. Grundlegende Neuerungen hat das Gesetz nicht viel gebracht. Die kleineren neuen Bestimmungen, die im Gesetz enthalten waren, brachten jedoch eine völlige Umstellung der Versicherung, zumal in der Krankenversicherung. Lange konnte sich das deutsche Volk dieses neuen Gesetzes nicht freuen. Der Krieg brachte so einschneidende Änderungen in unserem Wirtschaftsleben, daß auch die Reichsversicherungsordnung mit ihren Bestimmungen „umgestellt“ werden mußte. Die dem Kriege nachfolgenden Inflationsjahre brachten notgedrungen immer wieder Änderungen. Es entstanden stets neue Notgesetze und Verordnungen, so daß von dem Urtext bald nicht viel mehr übrig blieb. Es sind fast 300 verschiedene neue Gesetze und Verordnungen zu der Reichsversicherungsordnung ergangen. Ein ersprießliches Arbeiten in der Versicherung und ein Gedeihen derselben war deshalb nicht möglich. Die Versicherten konnten sich aus dem Wirrwarr unmöglich herausfinden. Schon dem in der Versicherung selbsttätigen Angestellten kostete es große Mühe, sich auf dem Lausen zu halten. Es wurde deshalb allerhöchste Zeit, als im Reichsgesetzblatt vom 22. Dezember 1924 die Reichsversicherungsordnung in neuer Fassung veröffentlicht wurde. In diese Neufassung wurden sämtliche seit Erscheinen des Gesetzes ergangenen Neuerungen eingearbeitet, so daß es wieder ein einheitliches Gesetzbuch für die Arbeiterversicherung gab. Aber auch diese Freude dauerte nicht allzu lange. In der ersten Hälfte des Jahres 1925 traten weitere einschneidende Änderungen ein, die das Gesetz teilweise wieder über den Haufen warfen. So wurden die gewerblichen Berufskrankheiten mit unter das Unfallversicherungsgesetz einbezogen. Am 14. Juni 1925 wurden durch das „Zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung“ wiederum Neuerungen geschaffen. Auch die Invalidenversicherung ist nicht ohne Änderungen geblieben, es wurden in ihr die Beiträge und auch die Leistungen durch das Gesetz über den Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung vom 28. Juli 1925 erhöht. Fr. Klees.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Die Vorbereitung des Volksbegehrens. Zur Durchführung des Volksentscheides sind die Vorbereitungen soweit gefördert, daß wir wie nachfolgend berichten können: Bis zum 8. Februar werden von den Zentralen an die Bezirke die Einzeichnungslisten mit Begleitschreiben und Kuverts versandt. In den Bezirken sind alle Adressen mit der Anzahl der an die Gemeinden zu verscheidenden Einzeichnungslisten bereitzuhalten, damit an dem das Ministerium des Innern den Termin der Einzeichnung für das Volksbegehren bekanntgibt, der Verband an die Gemeinden bemerkt werden kann. Nach der Reichs-Stimmordnung sind alle Gemeinden verpflichtet, den Empfang der Listen auf Verlangen gegen Quittung zu bestätigen. Das ist aber nur da notwendig, wo die Listen per-

sönlich abgegeben werden. Erfolgt der Versand per Post, so wird die Quittung der Post für die sichere Zustellung genügen. Die Gemeindebehörden sind zur Auslegung der Einzeichnungslisten verpflichtet. Der § 76 der Stimmordnung befragt:

„Unverzüglich nach Eingang der Vorbrude hat die Gemeindebehörde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchem Tage und zu welcher Tagesstunde die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können. Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn die Einzeichnungslisten so spät eingehen, daß nach den örtlichen Verhältnissen von der öffentlichen Bekanntmachung kein Erfolg mehr zu erwarten ist.“

Die Eintragungstage und Eintragungstunden sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Liste einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerschaft tunlichst zu berücksichtigen. Fallen in die Eintragungsfrist Sonn- oder öffentliche Ruhetage, so soll auch an diesen Tagen Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden. Die Gemeinden haben also in üblicher Weise, d. h. durch die zugelassenen Zeitungen, die üblichen Bekanntmachungen zu erlassen oder durch Plakatausgang und Ausschellen den Termin bekanntzugeben, von welchem Tage an die Einzeichnungslisten und an welchen Stellen dieselben ausliegen.

Der Eintragungsschein. So wie bei der Reichstagswahl kann ein Stimmberechtigter, wenn er während der Auslegungsfrist nicht in seinem Wohnort anwesend ist, sich vor der Abreise einen Eintragungsschein ausstellen lassen und an irgendeinem beliebigen Ort in Deutschland mit diesem Eintragungsschein in die Einzeichnungsliste einzeichnen.

Außer den Einzeichnungslisten wird von beiden Parteien ein gemeinschaftliches Plakat herausgegeben, enthaltend die Aufforderung zur Einzeichnung für das Volksbegehren und den Text des eingereichten Gesetzes. Für die Arbeit, die durch den Versand der Plakate entsteht, muß in den Bezirken eine Verständigung mit der anderen Partei erfolgen. Eine solche Verständigung dürfte sehr leicht und schnell zu finden sein. Vor allen Dingen haben unsere Organisationen dafür zu sorgen, daß der Versand der Einzeichnungslisten auf das allergeeignetestmögliche erfolgt. Ebenso sind unsere Genossen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auch in den kleinsten Orten oder Ortsbezirken Plakate verteilt werden und die Bevölkerung auf die Einzeichnungslisten aufmerksam gemacht wird, weil nach den Erfahrungen allzu leicht die amtlichen Bekanntmachungen übersehen werden. Unsere ganze Arbeit muß darauf eingestellt werden, daß die ganze Bevölkerung für das Volksbegehren mobil gemacht wird, und daß Millionen Wähler von ihrer politischen Pflicht Gebrauch machen, selbst darüber zu bestimmen, ob die Wünsche der Fürsten auf das Volksvermögen abgewehrt und abgewiesen werden sollen.

Der Parteivorstand hat bereits zu Beginn der Aktion unsere Bezirke verpflichtet, sofort Geldsammlungen einzuleiten, um die Organisation, der durch die Einleitung des Volksentscheides und die Durchführung desselben ungeheure Kosten entstehen, in den Stand zu setzen, die Aktion bis ins kleinste mit Erfolg durchzuführen.

• Aus der Spruchpraxis •

Ein Streit darüber, wann dienstplanmäßige Nacharbeit oder Nacharbeit vorliegt, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit ist. (Zu § 7 Ziffer 1 und 3 RML, Gemeindecarb. 1925.) Nach Ziffer 1 des § 7 RML kann für dienstplanmäßige Nacharbeit bei entsprechender Zusatzvereinbarung ein Zuschlag von 10 Proz. nach Ziffer 3 für Nacharbeit, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit ist, ein solcher von 50 Proz. gewährt werden. In einer Gemeinde mit solchen Zusatzvereinbarungen entstand nun Streit darüber, ob in einem bestimmten Falle 10 oder 50 Proz. Zuschlag zu zahlen seien. Der tarifliche Zentralausschuß, welcher sich zunächst mit diesem Streit als höchste Tarifinstanz zu beschaffigen hatte, fällt am 3. Juli 1925 folgende Entscheidung:

„Dienstplanmäßige Nacharbeit ist solche Nacharbeit, die auf Grund eines im voraus den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgelegten Dienstplans innerhalb des tariflichen Arbeitszolls zu leisten ist. Ob im vorliegenden Falle eine ordnungsmäßige dienstplanmäßige Regelung für die einzelnen Arbeiter oder Arbeitergruppen vorliegt, ist Tatfrage, für deren Entscheidung die Tarifschiedsstellen nicht zuständig sind.“

Unter der Streitpartei konnte auch nach dieser Entscheidung keine Einigung über den Charakter der geleisteten Nacharbeit erzielt werden. Die Verwaltung wollte dieselbe nur als dienstplanmäßige Nacharbeit mit einem Zuschlag von 10 Proz. bezahlen; die Arbeiter verlangten 50 Proz. nach Ziffer 3 des § 7 RML und klagten diesen Betrag beim Amtsgericht ein. Dieses verurteilte die Verwaltung zur Zahlung von 50 Proz. Der Tatbestand wird in diesem Urteil wie folgt geschildert:

Die Kläger sind beim Tiefbauamt der Beklagten (Stadt Dresden) beschäftigt und haben in der Zeit vom 14. Mai bis 27. Juni 1925 an den Straßenbauarbeiten in der . . . Straße teilgenommen, die während des Nachts ausgeführt worden sind. Hierfür hat ihnen die Beklagte den tarifmäßigen Stundenlohn mit einem Zuschlag von 10 Proz. bezahlt. Die Kläger beanspruchen jedoch einen Zuschlag von 50 Proz. und verlangen Nachzahlung der Differenz, weil

Nachtarbeit geleistet sei, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit sei. Die Kläger machen geltend: Der Dienstplan sei nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend festgelegt worden. Am 28. April 1925 habe die Betriebsleitung des Tiefbauamtes den Betriebsrat benachrichtigt, daß die Ausbesserungsarbeiten des Holzpflasters in der ... Straße des Nachts ausgeführt werden sollten. Hierauf habe am 29. April 1925 der Betriebsrat die Betriebsleitung wissen lassen, daß er aus Gründen des Verkehrs und aus Sicherheitsgründen für die dort beschäftigten Arbeiter der Nachtarbeit zustimme mit der Maßgabe, daß er von jeder Nachtarbeit rechtzeitig Kenntnis erhalte. Dabei habe der Betriebsrat den Standpunkt vertreten, daß nach § 7 des A.R.L. die Nachtarbeit weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit sei und somit der 50prozentige Zuschlag in Frage komme.

Am 6. Mai 1925 habe dann das Tiefbauamt dem Betriebsrat mitgeteilt, daß die Nachtarbeiten in der ... Straße mehrere Wochen dauern, sowie nach einem besonderen Dienstplane erfolgen und zwar abends 10 Uhr beginnend und bis früh 7 Uhr dauern würden, und daß in diese Zeit zwei halbstündige Etpausen fallen sollten.

Es sei aber der Dienstplan nicht mit der Betriebsvertretung vereinbart worden. Nach den Vorschriften des § 7 Ziffer 2 und 3 des B.R.G. hätte hierüber mit der Betriebsvertretung verhandelt werden müssen. Ein Dienstplan sei nach allgemeiner Auffassung vorhanden, wenn aus diesen die Verwerdung einzelner Arbeiter oder Arbeitergruppen klar hervorgehe. Ueberdies seien aber auch die Arbeiten gar nicht nach dem vom Tiefbauamt aufgestellten Dienstplane durchgeführt worden. Bei den Unterbrechungen der Arbeiten auf der ... Straße hätten die Arbeiter teilweise nur 4 bis 5 Stunden Zwischenzeit vom Ende der Tagesarbeit bis zum Beginn der Nachtarbeit gehabt.

Die Beklagte macht geltend, entscheidend sei, ob die Nachtarbeit dienstplanmäßig als solche Nachtarbeit anzusehen sei, die auf Grund eines im voraus den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgelegten Dienstplanes innerhalb des tariflichen Arbeitslohns zu leisten sei. Es sei für die Arbeiten ein besonderer Dienstplan festgelegt worden, wie aus dem Schreiben vom 6. Mai 1925 ersichtlich ist.

Ob der Dienstplan mit der Betriebsvertretung vereinbart worden ist, könne dahingestellt bleiben, denn die Kläger erklärten selbst, daß es lediglich notwendig sei, daß nach den Bestimmungen des B.R.G. mit der Betriebsvertretung verhandelt werde. Das sei geschehen und dabei habe der Betriebsrat gegen die Festsetzung der Arbeitszeit keine Bedenken erhoben, sondern lediglich die Dienstplanmäßigkeit der Arbeit lestritten. Die Arbeiten seien auch dem Dienstplan entsprechend durchgeführt worden. Allerdings habe in der Nacht nach Sonntagen wegen der Sonntagsruhe erst von 12 Uhr nachts ab gearbeitet werden können. Die Holzpflasterarbeiten hätten auch an einigen Tagen unterbrochen werden müssen, dies habe aber gewichtige Gründe gehabt, die teils in den Witterungs-, teils in anderen Verhältnissen gelegen hätten und nicht vorzuziehen gewesen seien. Deswegen seien die Arbeiten aber doch als dienstplanmäßig zu betrachten.

Entscheidungsgründe: Wie von den beiden Parteien übereinstimmend hervorgehoben wird, hängt die Entscheidung davon ab, ob die von den Klägern geleistete Nachtarbeit als dienstplanmäßig anzusehen ist, d. h. ob sie auf Grund eines im voraus den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgelegten Dienstplanes innerhalb des tariflichen Arbeitslohns geleistet ist. Streitig ist zunächst unter den Parteien, ob ein Dienstplan den gesetzlichen Bestimmungen gemäß festgelegt worden ist. Hierfür kommen die Bestimmungen in § 7 Ziff. 2 und 3 des B.R.G. in Betracht. Welche von beiden Vorschriften auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden hat, kann dahingestellt bleiben. Zwar schreibt Ziff. 3 vor, daß die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften von dem Betriebsrat bzw. dem Arbeiter- oder Angestelltenrat mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren sind, während Ziff. 2 bestimmt, daß der Betriebsrat bei Festsetzung der Arbeitszeit usw. mitzuwirken hat, aber auch unter dieser Mitwirkung ist zu verstehen das gleichberechtigte gemeinsame Feststellen der Arbeitsbedingungen, und dies bedeutet mehr als die Begriffe „hinwirken“ oder „durch Rat unterstützen“ oder „ins Benehmen setzen“. Kommt es zu keiner Einigung, so kann der Schlichtungsausschuß angerufen werden. (Vgl. Dersich, Kommentar zum B.R.G., 6. Auflage zu § 78 Ziff. 2b 1.) Tatsächlich ist also auch hier eine Vereinbarung erforderlich.

Die Beklagte will nun selbst dahingestellt sein lassen, ob eine Vereinbarung erfolgt ist und behauptet, es sei jedenfalls mit dem Betriebsrat über den Dienstplan verhandelt worden.

Aus ihrer eigenen Darstellung ergibt sich aber nur, daß darüber verhandelt worden ist, ob die Arbeiten nachts ausgeführt werden sollten und ob die Arbeiten als dienstplanmäßig zu betrachten seien, damit ist aber nach Ansicht des Gerichts nicht über den Dienstplan verhandelt worden, denn die Festsetzung allein, daß gewisse Arbeiten nachts ausgeführt werden, kann nicht als Dienstplan angesehen werden. Es ist also auch daraus, daß der Betriebsrat der Nachtarbeit an sich zugestimmt hat, nicht zu folgern, daß er mit dem Dienstplan für diese Arbeiten einverstanden gewesen ist. Im übrigen ist nach der Darstellung der Beklagten dem Betriebsrat lediglich mitgeteilt worden, daß die Arbeiten, die des Nachts ausgeführt werden müßten, mehrere Wochen dauern und nach einem besonderen Dienstplan, 10 Uhr abends beginnend und bis 7 Uhr früh dauernd, er-

folgen würden, sowie daß in diese Zeit zwei halbstündige Etpausen fallen sollten. Abgesehen davon, daß die Beklagte den besonderen „Dienstplan“ dem Betriebsrat auch hierbei noch gar nicht mitgeteilt hat, ist aber der Betriebsrat nicht einmal zur Stellungnahme aufgefordert worden, so daß nach der Auffassung des Gerichts eine Verhandlung für den Dienstplan gar nicht stattgefunden hat, erst recht nicht eine Vereinbarung dieses Planes.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob durch die Abweichungen von dem Dienstplan die Dienstplanmäßigkeit der Arbeiten in Frage gestellt sein würde. Vielmehr ist ein Dienstplan nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes überhaupt nicht zustande gekommen.

Die Beklagte hat keine Einwendungen dagegen erhoben, daß für Nachtarbeit, die weder dienstplanmäßig noch Ueberstundenarbeit ist, ein Zuschlag von 50 Proz. zu gewähren sei, vielmehr hat sie damit in Abrede gestellt, daß sie in solchen Fällen bisher stets 50 Proz. Zuschlag gezahlt habe. Hiernach ist der Klage in vollem Umfang stattzugeben.“ (Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 16. Januar 1926, Artz. 3 C G. 2340/25.)

Arbeiter- und Angestelltenversicherung

Die Kosten für die Beschaffung orthopädischen Schuhwerks sollen den Versicherungsträgern insofern zur Last, als sie durch eine außergewöhnliche, durch die Art der Unfallfolgen verursachte Abnutzung des Schuhzeugs entstehen. In diesem Sinne hat sich das Reichsversicherungsamt ausgesprochen (Amtl. Nachr. d. B.V.L., 1925, Nr. 8, S. 274). Zur Entscheidung stand in der Streitfrage, ob zur „Instandsetzung“ orthopädischen Schuhzeugs, wie sie nach herrschender Rechtsprechung die Pflicht des Versicherungsträgers zum Gewähren der Hilfsmittel in sich schließt, auch die Beschaffung wie die Gerademachung der Abzüge gehöre. Von Berufsgenossenschaft und Oberversicherungsamt war dies verneint. Das Reichsversicherungsamt hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß zu unterscheiden sei, ob die Abnutzung von Sohlen und Absätzen durch den „gewöhnlichen“ Gebrauch des Schuhzeugs verursacht worden ist, oder ob und wieviel dabei die durch den Unfall hervorgerufene regelwidrige Beschaffenheit der Füße des Verletzten mitgewirkt hat. Soweit solche Mitwirkung vorliege, falle der dadurch entstandene Anteil der Kosten dem Versicherungsträger zu Last.

Aus unserer Bewegung

25 Jahre Filiale Chemnitz. Am 14. Februar 1901 wurde mit Unterstützung des Gewerkschaftsstartellvorstehenden Krause die Filiale Chemnitz unseres Verbandes gegründet. „Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der städtischen Arbeiter und die Notwendigkeit zur Schaffung einer freigewerkschaftlichen Organisation“ war das Thema, welches in dieser ersten Zusammenkunft behandelt wurde. Lange Arbeitszeit, schlechte Entlohnung und schlechte Behandlung seitens der Vorgesetzten drachten die Arbeiter zu der Ueberzeugung, daß nur durch engen Zusammenschluß eine Aenderung bewirkt werden könne. Damit hatten die städtischen Arbeiter den Unwillen der Stadtverwaltung erregt, es wurde nichts unternommen, um der neuen Organisation das Lebenslicht auszublasen. Viel Arbeit und Mühen bedurfte es, um die lange Schichtarbeit, die 12 Stunden mit 24stündiger Wechselzeit betrug, zu beseitigen, und es war ein großer Erfolg, als 1904 die achtstündige Schichtarbeit in den Gaswerken eingeführt wurde. Auch im Tiefbauamt herrschte eine ziemlich lange Arbeitszeit. Aus einem Protokoll der Versammlung vom 8. März 1901 entnehmen wir wörtlich folgendes: „Ein Arbeiter, der mit Sprengen beschäftigt war, arbeitete in zwei Wochen 187 Stunden und hat noch drei Stunden gefehlt.“ In familiärer Hinsicht sah es ebenfalls sehr faul aus. Den Arbeitern des Tiefbauamtes mutete man zu, daß sie sich in Räumlichkeiten aufhielten, wo der Regen hereinströmte. Mit der Gründung einer Filiale unseres Verbandes bestand noch keine direkte Interessenvertretung der Arbeiterschaft beim Rat. Alle Vorstöße der sozialdemokratischen Stadtverordneten konnten das Hausbesitzerkollegium nicht von der Notwendigkeit der Anerkennung einer freigewerkschaftlichen Organisation der städtischen Arbeiter überzeugen. Dementsprechend wurden auch die Eingaben unseres Verbandes behandelt. Auch scheute man sich nicht, einem Teil der Gasarbeiter im Jahre 1912 Streitarbeit zuzumuten. Die Verweigerung brachte es mit sich, daß die 12 beteiligten Kollegen gemahregelt wurden. Da die Gasarbeiter in der damaligen Zeit schon zu 95 Proz. organisiert waren, mußte sich der Dezernent Koblitz dem einheitlichen Willen der Arbeiterschaft fügen und alle 12 Kollegen wieder einstellen. Charakteristisch war folgender Ausspruch eines Unternehmers: „Die Gasarbeiter sollen ruhig streiken, wir haben ja das Militär!“ Durch die Geschlossenheit der Arbeiterschaft in den Gaswerken war es möglich, Sommerurlaub, Differenzbetrag in Krankheitsfällen und weitere soziale Einrichtungen durchzusetzen. Anders jedoch in den übrigen Abteilungen. J. B. wurde das städtische Tiefbauamt als Versorgungsinstitut für alte und invalide Arbeiter betrachtet. Auch in den Krankenanstalten war es sehr schwer möglich, Einfluß auf die Kollegen zu erhalten, da dem Verbands die Forsten der Krankenanstalten verschollen waren. Doch gelang es schließlich auch hier, trotz aller Schwierigkeiten Fuß zu fassen und

wirtschaftliche sowie soziale Verbesserungen für die Kollegen durchzuführen. Ebenso konnten in der Werkstelle der Straßenbahn manche Mängel beseitigt werden, nachdem dort unser Verband Fuß gefaßt hatte. Wenn schon seit Gründung der Filiale das Hauptaugenmerk auf die Verkürzung der Arbeitszeit gerichtet war, so haben auch während der Kriegszeit die wenigen organisierten Kollegen weiter versucht, eine Herabsetzung der Arbeitszeit zu erreichen. In den Gaswerken wurde die zehnstündige Arbeitszeit auf 9 Stunden herabgedrückt. Nach Kriegsende erblickte die Ortsverwaltung ihre Aufgabe darin, auf tariflichem Wege die Arbeits- und Lohnbedingungen zu regeln. Der erste Tarifvertrag wurde im Jahre 1919 mit der Stadtverwaltung abgeschlossen. Im Jahre 1920 wurde er durch den Bezirksarbitrar für Sachsen abgelöst. Aus den Bezirksarbitrar hat sich später der heute gültige Reichsmanteltarif entwickelt. Schaut man zurück auf die kleinen Anfänge unserer Organisation, die heute 3000 Mitglieder zählt, so ist dies ein Maßstab für die unermüdete Tätigkeit und die große Arbeit, die von den Funktionären und den einzelnen Mitgliedern geleistet worden ist. Und doch muß festgestellt werden, daß ein Teil der städtischen Arbeiter bis heute noch nicht den Weg zur freigewerkschaftlichen Organisation gefunden hat, obwohl die von unserm Verbands erlangten Vorteile auch von diesen Kollegen in Anspruch genommen werden. Hoffentlich bricht sich auch bei ihnen die Erkenntnis Bahn, daß nur durch reiflichen Zusammenschluß aller Kollegen das Erreichte gesichert und weitere Verbesserungen in wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung erreicht werden können. Ein schwieriges Arbeitsgebiet waren unsere Staatsbetriebe. Wird schon durch die Verhandlungen, die vor den Ministerien geführt werden müssen, eine viel längere Zeit in Anspruch genommen, um etwas zu erreichen, so waren auch die Staatsarbeiter äußerst schwer für unsere Organisation zu gewinnen. Trotzdem ist es gelungen, Tarifverträge abzuschließen, und erfreulicherweise haben die Arbeiter auch eingesehen, daß für sie die freigewerkschaftliche Organisation eine Rolle von Bedeutung ist.

Jena. In der Generalversammlung am 29. Januar 1926 erstatteten der Filialleiter sowie der Kassierer ihren Geschäfts- und Kassenbericht. Es war daraus zu sehen, daß unsere Filiale sich aufwärts entwickelt. Die Mitgliederzahl betrug am Ende 1925 375 Mitglieder. Leider sind einige Kollegen noch der sogenannten völkischen Kampfgewerkschaft angeschlossen, und andere gehören dem Stahlhelm an. Diese Kollegen dahin zu führen, wo sie hin gehören, muß unsere Aufgabe sein. Die bisherige Filialleitung wurde wiedergewählt. Zwei Resolutionen gegen Fürstenabfindung und für Volkseinheit wurden angenommen. Alle Kollegen sollen ihre Pflicht erfüllen und sich rechtzeitig in die Listen einschreiben.

Plauen i. V. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1926 konnte für die im Dienste des Rates stehenden, nicht voll beschäftigten Reinigungsfrauen ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, der eine Anhebung an den RMV. der Gemeindearbeiter bemerkenswert ist. So sind die Löhne denen der vollbeschäftigten Arbeiterinnen gleich. Als Ueberstunden gelten die über 48 Stunden pro Woche und die außerhalb der Tageszeit von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends geleisteten Arbeitsstunden. Die Bezahlung der Ueberstunden erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie für vollbeschäftigte Arbeiter. An Urlaub werden gewährt noch einer Beschäftigungszeit von 1 bis 20 Jahren und bei wöchentlich 48 Stunden Dauer von 18 bis 36 Stunden 3 bis 15 Kalendertage. Der Lohn wird während der Urlaubszeit voll gezahlt nach dem Durchschnittsverdienst der vorangegangenen Zeit des Arbeitnehmers. Krankenzahlung und Nachtarbeit wurde in Sonderabschnitten geregelt. Die sonst notwendigen Regelungen sind dem RMV. Gemeindearbeiter nach Zufallsbestimmungen angepaßt und unverändert geblieben.

Saargebiet. Die diesjährige Generalversammlung der Ortsgruppe Saarbrücken des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter fand am 9. Februar statt. Die reiche Tagesordnung fand glatte Erledigung. Der Jahresbericht des Vorsitzenden zeigte die gute Aufwärtsentwicklung unserer Organisation, wie auch die im Interesse der Mitglieder geleistete Arbeit. Der Bericht über die letzten Lohnverhandlungen mit der Stadt Saarbrücken entwickelte die großen Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, um zu einem annehmbaren Resultat zu kommen. In der anschließenden Diskussion übten die Kollegen schärfste Kritik an dem störrischen und diktatorischen Verhalten der städtischen Verwaltung. Sie protestieren entschieden gegen die verhassten Verhandlungsmethoden der Verwaltung, aber auch dagegen, daß der im Frühjahr 1925 in den Tagesblättern des Saargebietes propagierte Geist des *Allesfürsich* (Arbeitgeber-Verbandsindulgenz) bei der Stadtverwaltung Saarbrücken zu neuem Leben erweckt. Ferner protestiert die städtische Arbeitererschaft gegen die bereits erlassene Verfügung des Herrn Bürgermeisters, nach der die einzelnen Abteilungen angewiesen wurden, monatlich je einen Schichtlohn in Abzug zu bringen bis zum Höchstbetrag von 10 x 8 Arbeitsstunden, um die Stadt vor wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. Dieses wird die Arbeitererschaft nicht stillschweigend hinhinnehmen, denn nach den geltenden tariflichen Bestimmungen kann eine Veränderung in der Lohnzahlung nur im Einverständnis der Tarifkontrahenten erfolgen.

Triebberg. St. Georgen. Hornberg. Am 7. Februar fand in Hornberg (Schw.) eine Bezirksversammlung statt, zu der die Kolle-

gen vollzählig erschienen waren. Ein schöner Beweis des Zusammengehörigkeitsgefühls in unserem Verbands. Bezirksleiter Säckle referierte über den Reichsmanteltarifvertrag und über den Entwurf des Arbeitsgerichtsgesetzes. Die Kollegen folgten mit großem Interesse seinen Ausführungen. Zum Schluß forderte der Vorsitzende Essinger, Triebberg, die Wollbacher Kollegen auf, sich der Filiale Triebberg anzuschließen, wozu sich alle einstimmig bereit erklärten.

◆ Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Wirtschaftsbeihilfe der bayerischen Staatsarbeiter. Am 23. Dezember wurde die bayerische Staatsregierung von der Leitung unseres Wirtschaftsbezirks ersucht, sie möge den Staatsarbeitern in Bayern eine Wirtschaftsbeihilfe in Höhe eines Wochenlohnes gewähren. Trotzdem die Beamten eine Wirtschaftsbeihilfe in ähnlicher Höhe erhalten haben, lehnte die bayerische Staatsregierung diese Forderung ab; dieses wurde uns in nachstehendem Schreiben mitgeteilt: „Dem Antrag auf Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe in Höhe eines Wochenlohnes für die in den bayerischen Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter, bedauere ich im Hinblick auf die Finanzlage des Staates nicht entsprechen zu können. Auch das Reich hat bisher von einer ähnlichen Maßnahme für die Reichsarbeiter, deren Löhne den Löhnen der Staatsarbeiter in Bayern entsprechen, abgesehen.“ Diese Ablehnung erfolgte, trotzdem wenige Tage vorher, am 26. Januar 1926, der Landtag des Freistaates Bayern einstimmig unserem Antrag zugestimmt hatte: „Die Staatsregierung ist zu ersuchen, mit Rücksicht auf die durchaus ungenügenden Tariflöhne dahin zu wirken, daß allen Arbeitern der Staatsbetriebe ab 1. Oktober 1925 eine den jetzigen Feuerungsverhältnissen entsprechende durchgreifende Lohnerhöhung gewährt wird, wobei in erster Linie die Bedürftigsten und am schlechtesten entlohnten Arbeiter zu berücksichtigen sind.“ Daß sich die bayerischen Staatsarbeiter mit dieser Regelung nicht zufrieden geben können, lag nahe. Deshalb nahm eine Funktionärversammlung der bayerischen Staatsbetriebe zu dieser Sache Stellung und sah als Protest eine Entschliebung, die einstimmig angenommen wurde. Nach dieser Entschliebung nehmen die Funktionäre aus den bayerischen Staatsbetrieben mit Entrüstung von der Ablehnung der geforderten Wirtschaftsbeihilfe Kenntnis. Es ist ihnen unbegreiflich, daß die Erfüllung einer wohlberechtigten Forderung in dem Augenblick verweigert wird, in dem der Landtag des Freistaates Bayern in einer seiner Beschlüsse eine durchgreifende Lohnaufbesserung mit Wirkung ab 1. Oktober 1925 einstimmig beschloß. Die Funktionärversammlung bedauert weiter die ablehnende Haltung der bayerischen Staatsregierung betreffs Schaffung einer Versorgungskasse für alle bayerischen Staatsarbeiter. Sie erwartet gerade in dieser Sozialfürsorgebestimmung eine baldige Erfüllung eines längst gegebenen Versprechens. Die Funktionärversammlung erwartet von der bayerischen Staatsregierung mehr Entgegenkommen bei Behandlung ihrer Anträge als bisher und fordert zugleich die baldige Durchführung der vom Landtag beschlossenen Lohnerhöhung, die bei dem Stande der jetzigen niederen Löhne mit 10 Pf. pro Stunde ab 1. Oktober 1925 als nicht zu hoch gegriffen bezeichnet werden können. Am Schluß der Entschliebung wird eine Lohnerhöhung von 10 Pf. pro Stunde mit Wirkung ab 1. Oktober 1925 beantragt.

◆ Internationale Rundschau ◆

Amerika. Die Erhöhung der Reallohne seit 1914. Nach einem Bericht des „American National Industrial Conference Board“ hatte die Verringerung der Produktionskosten eine Herabsetzung der Lebenskosten zur Folge, was einer Lohnsteigerung gleichkommt, sofern man unter Reallohn die Kaufkraft des Verdienstes des Arbeiters versteht. Diese Erscheinung ist übrigens je nach den verschiedenen Industrien verschieden. Die Eisen- und Stahlindustrie wird als Beispiel dafür angeführt, welche Möglichkeiten die Modernisierung der Arbeitsmethoden eröffnet. Während der Lohn in dieser Industrie ungefähr 140 Proz. höher ist als vor dem Kriege, ist der Durchschnittspreis für die Erzeugnisse nur um 34 Proz. höher als 1914, d. h. die Löhne der Arbeiter in der Eisen- und Stahlindustrie sind mehr als 2½ mal höher als vor dem Kriege, die Preise der Eisen- und Stahlerzeugnisse sind dagegen nur um ein Drittel gestiegen. Eine Verringerung der Produktionskosten ist auch in der Automobilindustrie zu beobachten, wo die Lohnhöhe den Friedensstand um 122 Proz. übersteigt, während die Durchschnittspreise für Automobile 29 Proz. über den Preisen von 1914 liegen. Auch in der chemischen Industrie ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Die Steigerung der industriellen Leistungsfähigkeit in den Vereinigten Staaten kommt in folgendem Zustand zum Ausdruck: Tarifmäßig erhält der Arbeiter, wenn man seinen Lohn nach der Kaufkraft bewertet und wenn man gleichzeitig die Steigerung der Kleinhandelspreise berücksichtigt, einen Reallohn, der um 24 Proz. höher ist als sein Nennlohn zu Beginn des Krieges und um 5 Proz. höher als sein Nennlohn während der Teuerung im Jahre 1920.

Rundschau

Die Ferienheim-Genossenschaft Naturfreunde, E. G. m. b. H., Thüringen, ist eifrig bemüht, die Zahl der Heime, welche bestimmt sind zur Erholung der arbeitenden Bevölkerung, zu vermehren. In den hinter uns liegenden Wintermonaten war es der Genossenschaft möglich, ein neues Heim in Friedrichroda zu schaffen. Ein ehemaliges Sanatorium ist hier unserem Zweck dienstbar gemacht worden und steht bereit, mit Beginn der Reisezeit den erholungssuchenden Arbeiter aufzunehmen. Dazu kommt ein weiteres Heim in der Lüneburger Heide, welches voraussichtlich ebenfalls zum Frühjahr in Betrieb genommen werden kann. Der arbeitenden Bevölkerung soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit wenigen Mitteln ebenfalls die kurze schöne Ferienzeit fern der Großstadt in der freien Natur erleben zu können. Sechs Ferien- und vier Wanderheime stehen zu diesem Zweck bis jetzt zur Verfügung. Dies ist, gemessen an der Zahl der Erholungsbedürftigen, wahrlich eine geringe Zahl. In der bisher erfolgten Richtung weiter zu bauen soll unsere Aufgabe sein. Hierzu rufen wir jedoch alle Proletarier aller Berufsklassen zur tätigen Mitarbeit auf. Nur gering sind die finanziellen Aufwendungen, welche die Genossenschaft an die Mitglieder stellt. Neben einem einmaligen Geschäftsanteil von 10 Mk. ist ein Einschreibegeld von 1,50 Mk. zu entrichten. Zur Deckung der örtlichen Verwaltungsausgaben wird ein laufender Erinnerungsbeitrag von 50 Pf. pro Quartal und Mitglied in der Ortsgruppe Groß-Berlin erhoben. Für diese geringen finanziellen Unkosten bietet die Genossenschaft einen auf die Geldverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung zugeschnittenen Ferienaufenthalt. Der Aufenthalt in den Heimen beträgt zurzeit 60 bis 80 Pf. pro Tag. Die Verpflegung, als Hauptfaktor bei der Erholungsfrage, ist bestens geregelt. Neben dem Mittagstisch, welcher durch den Verwalter verabsolgt wird, kann alles weitere zur Lebenshaltung Notwendige in den den Heimen angeschlossenen Verkaufsstellen des Konsumvereins bezogen werden. Die Preise sowohl für Mittagessen als auch für alle weiteren Artikel sind so gehalten, daß sie mit den Geldverhältnissen der Erholungssuchenden durchaus im Einklang stehen. Die Mitgliedschaft braucht nur seitens des Haushaltsoorstandes erworben werden. Die Vergünstigung in den Heimen kommt der Ehefrau und den Kindern bis zum 16. Lebensjahr zugute. Darüber hinaus muß die eigene Mitgliedschaft erworben werden. Um in diesem Jahre die Vorteile der Genossenschaft ausnützen zu können, ist es jetzt an der Zeit, an die Erlangung der Mitgliedschaft zu denken. Interessenten wollen nähere Auskunft einholen und Prospekte anfordern bei der Geschäftsstelle für Groß-Berlin bei Wilhelm Grothe, D. 112, Penttenloferstraße 10. Bei schriftlichen Anfragen Rückporto beilegen.

Erziehung zum Frieden. Der Pressedienst des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat erst vor kurzem auf den großen Einfluß der Schule in der Erziehung zum Frieden sowie auf die Gefahren hingewiesen, die durch die vielfach reaktionäre Einstellung der Erziehungsorgane entstehen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf den oft schlechten und geschmacklosen Inhalt der Schullehrbücher angespielt. Daß diese Gefahren auch von anderer Seite erkannt werden, geht aus einem Artikel des Oberstudienrichters Dr. Müller (Potsdam) im „Berliner Tageblatt“ hervor, in dem zunächst gesagt wird, daß Erziehungsfragen leider weniger Teilnahme finden als Fragen der äußeren und inneren Politik. Der Verfasser führt dann weiter aus: Was sich in Locarno vor den Augen aller Welt abgepielt hat, scheint auf den ersten Blick mit Erziehungsproblemen nicht das geringste zu tun zu haben. Und doch kann das Wort, das dort geschaffen worden ist, eine heute noch gar nicht überlebenswerte Auswirkung haben, die unausbleiblich Forderungen an die Erziehung in allen beteiligten Ländern stellen muß, wenn es auf die Dauer bestehen soll. . . . Soll die endgültige Beiriedung Europas das Ziel sein, dann wird es Aufgabe der innerpolitischen Maßnahmen in allen Ländern sein müssen, die Erstrebung dieses Zieles nicht mehr allein den Politikern zu überlassen, sondern nun auch die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts in diese neue Bahn der großen Politik bewußt einmünden zu lassen. Soweit man von Dauerfrieden überhaupt reden kann, kann er nur bestehen, wenn die Gesinnung der Völker sich naturgebunden ihm zuwendet. Und hier läuft die Konferenz von Locarno ganz von selbst in ihren letzten Konsequenzen in Erziehungsprobleme ein. So schwer es den Großpolitikern auch werden mag, sich mit diesen Dingen zu befassen, sie werden als nächste Folge ihrer Friedensarbeit die Umstellung der Erziehung in ihrem eigenen Lande nach der Friedensgesinnung und Völkerverständigung hin sich angelegen sein lassen müssen. . . . Bei der durch Locarno angebahnten Geistesänderung muß der Geist der Erziehung der werdenden Generation mehr und mehr auf die richtige Würdigung der anderen eingestellt werden. Wir müssen endlich auch in unseren Schulen aus dem Chauvinismus heraus, der den allergrößten Teil unserer Lehrer-

schaft erfaßt hat und beherrscht und sich von ihr auf die Kinder überträgt. Wie die von der Carnegie-Stiftung 1923 angestellte Erhebung über die Schulbücher nach dem Kriege untrüglich zeigt, sind diese geradezu ein Sammelbecken des Völkerverhasseles. . . . Jetzt aber muß endlich Ernst gemacht werden. Es geht nicht länger an, immer nur dem andern die Schuld beizumessen und im eigenen Volke den Nagel zu sehen. Die höchste Ehrfurcht, die dem Kinde gebührt, muß ihren Ausdruck finden in der unbedingten Wahrheit. Diese aber verträgt es nicht, dem eigenen Volke göttliche Auswahl zuverleihen. Der Glaube an das „Dei gratia“ hat nicht nur Fürsten zugrunde gerichtet, sondern ist eben so sehr für die Völker ein Fallstrich. Jede nationalistische Ueberhebung hat hier ihren Ursprung. Es handelt sich bei dieser Grundeinstellung darum, das Kind für ein ganz neues Leben vorzubereiten; nicht sollen etwa die Gefühle für das eigene Volk und Vaterland beseitigt werden, sondern es heißt, dem Kinde begreiflich zu machen, daß die Größe des Vaterlandes in Zukunft nicht von der militärischen Stärke und von Eroberungen abhängig sei, sondern von dem in diesem Lande herrschenden, auch das Recht anderer Völker respektierenden Geiste der Gerechtigkeit.

Rheinland-Ostpreußen-Sonderzüge. Den vereinigten Ost- und Westpreußenvereinen von Rheinland und Westfalen ist es auch in diesem Jahre gelungen, mehrere Gesellschafts-Sonderzüge nach der Heimat fahren zu lassen. Der erste Zug fährt zu Ostern am 31. März 1926 von Köln nach Allenstein ab; weitere Züge fahren zu Pfingsten und in den Schullerferien. (Nach Königsberg i. Pr. am 21. März und 26. Juli, nach Allenstein am 25. Juni und 1. August 1926.) Die Abfahrt aller Züge erfolgt ab Köln. Allen Kollegen, welche wünschen, ihren Urlaub in der Heimat zu verbringen, ist Gelegenheit geboten, mit 33% Proz. Fahrernmäßigung der vierten Wagenklasse ohne umzustiegen mit Schnellzugsgeschwindigkeit nach der Heimat zu gelangen. Nähere Auskunft für Dortmund erteilt Landemann Albert Groß, Dortmund, Adlerstr. 6. Für unsere Kollegen anderer Städte ist es ratsam, sich bei den örtlichen Ost- und Westpreußenvereinen zu melden. Reiseteilnehmer, auch von oder nach Berlin oder Zwischenstationen, erhalten bei den Geschäftsstellen der Ostpreußenvereine ihres Ortes Auskunft über die Möglichkeit der Teilnahme an diesen Sonderfahrten. Es ist erforderlich, daß die Kollegen sich schon jetzt in die Listen eintragen lassen, damit eine gleichmäßige Belegung der Züge erfolgen kann. Die Züge fahren nur dann, wenn 10 Tage vor Abfahrt die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Die Rückfahrten beginnen ab Allenstein am 29. Mai, 7. August, 1. September 1926 und ab Königsberg i. Pr. am 10. Juli und 2. Oktober 1926. Auch hierüber erteilen die Ostpreußenvereine Auskunft.

Den Fürsten — zu ihrer Abfindung.

Der „Eimplizissimus“ bringt unter dem Titel: „Germania an ihre Kinder“ folgende Verse:

„Gott erhalte —“ haben wir gesungen
früher und mit feurig-hellen Jungen
und verbürten hohe Rönne gan,
Ach, Nobenberkschnee sei auf das Schnee,
und wir machen unsen Tred alleine,
seit in Holland weilt der Siegetranz.

Doch will Gott die edelen Gestalten
unser Fürsten jetzt nicht mehr erhalten,
fällt auf uns die harte hehre Pflicht!
Hört ihr's: Seid verischungen, Millionen!
schreit es noch vor leeren Königsthronen,
und man appelliert an das Gericht.

Sollen unsre Kaiser, Könige, Fürsten
arbeitslos verhungern und verdürsten
nebt Gemahlin, Hofstaat, Kinderchar??
Soll selbst Willem sich in lähnen Polen
Humen lassen müssen von Franzosen
für den sonntäglichen Rabiart??

Aber auch die lieben Leib-Märessen
darf'st, o Volk, du jetzt nicht schänd vergessen:
ablig bicib', was je ein Fürst gelicbt!
Sollen, die in höchsten Zeiten lagen,
jetzt der Armut Paracht-Polen tragen —
wo es nicht mal mehr Vorbelle gibt —?

Zwei Millionen Arbeitslose kreisch
fordern Brot : doch das ist nicht so eilig
seiner holt die Milne aus dem Korn.
Treichig blaule Goldmillionen zählend
ist logar des eignen Volles Gland
nicht mehr Dorn im Aug' dem Aug' in Doorn — — —

MONATLICHE TEILZAHLUNG!
Elegante Herrenkleidung



fertig und nach Maß zu soliden Preisen.
Garantie für guten Sitz und gute Verarbeitung.
Lodenmäntel, Gummimäntel in großer Auswahl.
Spezial-Abteilung: Anfertigung eleganter
Damenmoden nach Maß. (F)

Julius Fabian Maß-
schneiderei
Gr. Frankfurter Str. 37, nur 2. Etage

Mitglieder 5% Rabatt

Arcona-Räder

Hundert L. II. und III. Preise
Eine Qualitätsmaschine von höchster Vollendung!
Billig im Preis! 5 Jahre Garantie!
100000 km im Gebrauch!

Die bedeutendsten Rennfahrer d. Welt benutzen zu den längsten u.
schwierigsten Rennen nur
Arcona, das beste Rad
Verlangen Sie Katalog gratis und franko

Ernst Machnow BERLIN C 64
Wolkensteinstr. 14 (F)

„Komet-Freilauf“
gehört in jedes Fahrrad!
Unverwundlich im Gebrauch! (F)

Günstige Teilzahlung zu Kassa-
Preisen
in Herren- und Damenbekleidung

Enorm billig Sehr große Auswahl
Jackett-Anzüge · Schläpfer · Gabardine-Mäntel
Regenmäntel Hosen (F)

alles in bester Verarbeitung
Lipkowitz & Co. Kommand.-Ges., Münzstr. 18¹ an der
Kaserne
Spezialhaus für gute Herren- und Damenbekleidung.

STOFFE für Herren-
und Damen-
Bekleidung

beste Fabrikate, große Auswahl, Verkauf meterweise.

KOCH & SEBLAND G. m. b. H. (F)
Gegründet 1893 Gertraudenstraße 20-21 Gegründet 1893

Verblüffend billig ist die Teilnahme an
Rundfunk

Für 10.— Mark monatliche Miete
Eine komplett angelegte Radiostation inkl. Sabahörer
einschl. Antenne u. kostenl. Ueberwachung. — Nach 6 Monaten Ihr Eigentum.

Sprechmaschinen echt Elche inkl. Platten und Radeln
zu ganz besonders vorteilhaften bequemen Bedingungen.

12 Schallplatten in elegantem Album.
Erste Markenplatten nach Wahl. Ladenpreis 3.75 p. Platte
6 Monatsraten à Mark 8.00 (F)

Unverbindliche Vorführung: W. Uhländstr. 21 (Laden), S 42, Ritterstr. 11 (Hof)
Geöffnet täglich von 8-7. — Verlangen Sie kostenlosen Vertreterbesuch!

Deutsche Funktelefon - Vermietungs - Gesellschaft m. b. H.,
Berlin S 42, Ritterstr. 11. — Moritzplatz 2989, 2990, 2991, 2992, 2993.

Reklamepreis nur 4 Mk.

alle deutsche Herren-Armband- u. Taschenuhren
30-tägige Werk, genau reguliert, Gold . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 53 Gold mit Silber . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 51 Silber mit Verstellb. u. Goldm. u. Silber . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 52 Silber mit Verstellb. u. Goldm. u. Silber . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 54 mit Sprung, ganz verstellb. . . nur 4,50 Mk.
Nr. 55 besonders verstellb. mit Goldm. u. Silber . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 56 Silber, Silber-Farbig . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 57 Silber, mit Silber, 10 Jahre . . . nur 4,50 Mk.
Metall-Uhrkapas . . . nur 2,50 Mk.
Panzertasche, verstellb. 6,50 Mk., mit Verstellb. . . nur 1,50 Mk.
mit Verstellb. 2,50 Mk., Goldschlüssel . . . nur 1,50 Mk.
Nr. 47 Armbanduhr mit Silber . . . nur 4,50 Mk.
Nr. 48 Silber, Verstellb. Form mit Verstellb. . . nur 4,50 Mk.
Werk, prima Metallwerk . . . nur 4,50 Mk.
Uhren-Klasse Berlin S 24 Zessener Str.

Was sich jeder wünscht!

„Die mollige Ecke
im eigenen Heim“
kann sich heut
dank meinem
Teilzahlungssystem
auch der bescheidensten
Haushalt leisten

Benutze ohne Anzahlung / Mäßige Raten / Auswärts 3 Tage zur Probe
Sprechapparate / Schallplatten / Ledermöbel

Verlangen Sie Frachtkatalog D oder Vertreterbesuch
Anstellungsrumme, ohne Kaufzwang, geöffnet 9-7 Uhr

DEUTSCHE HEIMKUNST (F)
Spezialhaus für Musik- und Kleinmöbelherstellung,
Berlin, Annenstr. 74 I, u. d. Alten Jakobstraße :: Tel.: Moritzpl. 4663

Der letzte Gorki-

Roman wird den Mitgliedern des
„Bücherkreises“ zum erstenmal in Deutsch-
land vermittelt für

eine Mark

Mitgliedsbeitrag im Monat,
3 Mark insgesamt im Vierteljahr

Anmeldungen für den „Bücherkreis“ (1 Mark
Monatsbeitrag) bei der Zahlstelle „Der
Bücherkreis“

Abteilung Bücher und Schriften
Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter
Berlin S 33, Schlesische Straße 42

Qualitäts - Instrumente
aller Art (F)

Schallplatten
Reichste
Auswahl

Katalog
gratis

Lederers Musikwaren-Versand, Leipzig 24, Lusch. 12

Druck: Bornsche Buchdruckerei und Verlagsgesellschaft Bau: Ginnert & Co. Berlin SW. 68, Lindenstr. 3. Klebige Anzeigenannahme: Rieger & Comp G. m. b. H. Berlin SW. 11, Bönnigheider Str. 97. Tel. Gesamtbeide 3780, 3781, 4718, 4708, 4709, 4700. Besondere Anzeigen für Anzeigen Bau: Gange, Berlin-Zehlendorf.